

**„Inklusionslabor Heidelberg“ – Erfordernisse
zur weiteren Umsetzung der UN-
Behindertenrechtskonvention aus Sicht der
Bürgerinnen und Bürger**

Bachelorarbeit vorgelegt von

Denise Dödtmann

Evangelische Hochschule Darmstadt

Fachbereich Soziales

Inclusive Education/ Integrative Heilpädagogik

Sommersemester 2019

Erstgutachter: Prof. Dr. päd. Erik Weber

Zweitgutachterin: Prof. Dr. phil. Anne-Dore Stein

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1. Die UN-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	4
1.1 Bedeutung der UN-BRK im Sinne einer menschenrechtlichen Herangehensweise an das Phänomen Behinderung	6
1.2 Instanzen der internationalen Überwachung zur Umsetzung der UN-BRK.....	8
1.2.1 Internationaler Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen	8
1.2.1.1 Staatenberichtsverfahren.....	9
1.2.1.2 Beschwerdeverfahren.....	10
1.2.1.3 Untersuchungsverfahren.....	11
1.3 Instanzen der nationalen Überwachung zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland	12
1.3.1 Focal Point.....	13
1.3.2 Monitoring-Stelle.....	13
1.3.3 Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung / Koordinierungsstelle	15
1.4 Kommunale Ebene.....	16
2. Bestandsaufnahme – Umsetzung der UN-BRK in Heidelberg.....	19
3. Inklusionslabor Heidelberg.....	21
3.1 Erfordernisse zur weiteren Umsetzung der UN-BRK.....	23
3.1.1 Barrierefreiheit und Mobilität.....	26
3.1.2 Recht, Schutz und Nichtdiskriminierung	30
3.1.3 Gesellschaftliche Teilhabe	36
3.1.4 Bildung und Arbeit.....	41
3.1.5 Wohnen.....	46
3.2 Zusammenfassung der Ergebnisse	50
4. Bestandsaufnahme und Ergebnisse des Inklusionslabors im Vergleich	51
5. Ausblick zur weiteren Umsetzung der UN-BRK in Heidelberg.....	54
Abkürzungsverzeichnis	55
Literaturverzeichnis.....	56
Anhang	61
1. Einladung zum Inklusionslabor in Leichter Sprache	61
2. Fotodokumentation Inklusionslabor	62
3. Graphic Recording.....	63
4. Artikel der Rhein-Neckar Zeitung zum Inklusionslabor.....	63

5. Tabellen Thematische.....	64
5.1 Barrierefreiheit und Mobilität.....	64
5.2 Recht, Schutz und Nichtdiskriminierung	65
5.3 Gesellschaftliche Teilhabe	67
5.4 Bildung und Arbeit	68
5.5 Wohnen.....	70
6. Zuständigkeiten.....	72
Persönliche Erklärung.....	74

Einleitung

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention, kurz: UN-BRK) wurde im Dezember 2006 durch die UN-Generalversammlung in New York verabschiedet und ist am 3. Mai 2008 offiziell in Kraft getreten, nachdem gemäß der Konvention 20 Staaten das Übereinkommen ratifiziert hatten. Damit wurden erstmals die Rechte von Menschen mit Behinderung verbindlich festgehalten (vgl. Degener 2015, S. 55).

Deutschland hat die Konvention als einer der ersten Staaten am 30. März 2007 unterzeichnet und hat sie nach Abschluss des innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens am 24. Februar 2009 ratifiziert. Seit dem 26. März 2009 sind das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll (FP) für Deutschland verbindlich und ein offizielles Dokument mit Rechtscharakter (vgl. Kotzur, Richter 2012, S. 81).

Durch die Konvention hat der Begriff der Inklusion Einzug in den allgemeinen gesellschaftlichen Diskurs in Deutschland gehalten. Auch wenn dieser Begriff bisher nicht eindeutig definiert wurde, liefert die UN-BRK auf verschiedenen Ebenen Inhalte, die dem Begriff eine Bedeutung und durch den menschenrechtlichen Hintergrund einen normativen und richtungsweisenden Charakter verleihen (vgl. Wansing 2015, S. 43).

Inklusion kann als Leitbild eines gesellschaftlichen Zusammenseins verstanden werden, in dem jeder Mensch ein Teil der Gemeinschaft ist (vgl. Rudolf 2017, S. 36). Aber Inklusion kann auch als universelles Prinzip einer demokratischen Gesellschaft gesehen werden (vgl. Wansing 2015, S. 45).

Dieser Ansicht ist auch der derzeitige Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel, der für seine Amtszeit das Motto „Demokratie braucht Inklusion“ gewählt hat (vgl. Dusel 2018, S. 2).

Er bestätigt, dass bereits einiges in Richtung einer inklusiven Gesellschaft bewegt werden konnte. Dennoch zeige die erste Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung im Jahr 2015, dass längst nicht alle Ziele erreicht worden seien und noch ein langer Weg zu gehen sei (vgl. ebd., S. 3).

Derzeit findet die zweite Prüfung durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung statt (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2019).

Das zehnjährige Jubiläum der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Christina Reiß, die Kommunale Behindertenbeauftragte der Stadt Heidelberg, zum Anlass genommen, auch einmal genau hinzusehen und den Umsetzungsstand der Konvention in Heidelberg unter die Lupe zu nehmen. Hierzu hat sie eine Bestandsaufnahme verfasst, in der aufgezeigt wird, welche Artikel der UN-BRK bereits gut umgesetzt werden und wo noch Handlungsbedarf besteht.

Ganz nach dem Motto der Behindertenbewegung „Nicht ohne uns über uns“ (Degener 2015, S. 56) wollte sie aber auch den betroffenen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Heidelberg die Möglichkeit geben, eigene Vorschläge, Wünsche und Prioritäten in Bezug auf die Forderungen der Konvention zu äußern und so den weiteren Weg der Stadt auf dem Weg zu einer inklusiven Kommune mitzugestalten.

Deshalb veranstaltete sie das sogenannte „Inklusionslabor“, bei dem die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit hatten, an fünf verschiedenen Thementischen ihre Anliegen zu diskutieren und niederzuschreiben.

Die Auswertung und Analyse dieser Thementische werden einen großen Teil meiner Arbeit darstellen.

Zunächst einmal werde ich aber grundlegende Informationen zur UN-Behindertenrechtskonvention geben, die verschiedenen nationalen und internationalen Verfahren und Institutionen zu Überwachung der Umsetzung der Konvention vorstellen, um dann näher auf die Bestandsaufnahme und das Inklusionslabor einzugehen, um letztlich die weiteren Erfordernisse zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Heidelberg zu formulieren.

Vorweg ist aber noch anzumerken, dass die verwendeten Begriffe und Formulierungen in Bezug auf die UN-BRK der sogenannten Schattenübersetzung folgen. Die Schattenübersetzung wurde 2009 vom Netzwerk Artikel 3 – Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V. erarbeitet, da in der offiziellen, amtlichen Übersetzung beispielsweise das englische Wort „inclusion“ mit „Integration“ statt mit

„Inklusion“ und „accessibility“ mit „Zugänglichkeit“ anstatt „Barrierefreiheit“ übersetzt wurden. Integration und Inklusion sind aber zwei verschiedene Ansätze im gesellschaftlichen Umgang mit Menschen mit Behinderung. Auch das Wort Zugänglichkeit beschreibt nur unzureichend die eigentliche Bedeutung. Damit ist die deutsche Übersetzung nicht bedeutungsgleich mit dem englischen Original und spiegelt nicht den eigentlichen Sinn und Geist der Konvention wider (Kotzur, Richter 2012, S. 88). Aus diesem Grund werden die Formulierungen der Schattenübersetzung bevorzugt.

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Wie bereits erwähnt, wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Dezember 2006 durch die UN-Generalversammlung in New York verabschiedet und ist in Deutschland seit dem 26. März 2009 verbindlich (vgl. Degener 2015, S. 55).

Insgesamt besteht die UN-BRK aus zwei völkerrechtlichen Verträgen. Zum einen aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zum anderen aus dem Fakultativprotokoll. Das Protokoll enthält besondere Verfahrensarten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention (vgl. ebd., S. 58). Insgesamt besteht die Konvention aus der Präambel und 50 Artikeln. Das Fakultativprotokoll beinhaltet nochmal 18 weitere Artikel.

Zu betonen ist, dass mit der Erarbeitung der Konvention und des Fakultativprotokolls keine neuen Menschenrechte oder Sonderrechte für Menschen mit Behinderung geschaffen werden sollten. Es ging vielmehr darum, den vorhandenen, universellen Menschenrechtskatalog an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anzupassen (vgl. ebd., S. 59). Die BRK dient also mehr einer Effektivierung. Das bedeutet, dass zur Umsetzung der BRK nicht die Erfindung neuer Grundrechte für Menschen mit Behinderung notwendig ist, es aber einer behindertenspezifischen Auslegung der bestehenden Grundrechte bedarf (Kotzur, Richter 2012, S. 81).

Die BRK folgt dem sozialen Modell, welches sich nicht an den Defiziten der Menschen mit Behinderung orientiert. Behinderung wird als Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung des Individuums und den von der Gesellschaft produzierten Barrieren verstanden. Dies ist auch ein Grund, warum eine eindeutige Definition von Behinderung schwierig ist und auch in der UN-BRK nicht zu finden ist. Denn durch die Veränderung der Gesellschaft und die damit einhergehende Veränderung der Normen und Normalitätsvorstellungen, verändert sich auch stetig das Verständnis von Behinderung (vgl. Hermes 2015, S. 255).

Zusätzlich verfolgt die Konvention noch einen ganzheitlichen Ansatz des Menschenrechtsschutzes. Dies beinhaltet staatliche Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten, außerdem auch Ziel- und Förderpflichten und Empfehlungen für die nationale und internationale Behindertenpolitik (vgl. Degener 2017, S. 58).

Die UN-BRK ist für alle Vertragsstaaten bindend und hat eine öffentlich-rechtliche Wirkung. Aber auch auf den privatrechtlichen Bereich hat die Konvention Auswirkungen. Dies wird unter anderem in Artikel 4 Absatz (1) e) der UN-BRK deutlich, in dem sich alle Mitgliedstaaten dazu verpflichten, „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierungen aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen und private Unternehmen zu ergreifen“ (UN-BRK Artikel 4 Absatz (1) e)).

Von der Stellung her ist die UN-BRK mit einem einfachen Bundesgesetz zu vergleichen und verpflichtet Bund und Länder. Vor Gericht und bei Behörden dient sie als Hilfsmittel bei der Auslegung nationaler Normen. Damit fungiert die Konvention als zentraler Maßstab und als Impulsgeberin für eine menschenrechtskonforme Politik, die zur Inklusion in Deutschland und den anderen Mitgliedsstaaten verpflichtet (vgl. Knospe, Papadopoulos, 2015, S. 77).

Der Zweck des Übereinkommens für die Rechte von Menschen mit Behinderung lässt sich in Artikel 1 erfassen, in dem es heißt, dass die Konvention dazu dient „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“ (UN-BRK Artikel 1). Zu diesem Personenkreis gehören laut der BRK Personen, die langfristige körperliche, geistige, seelische Beeinträchtigung bzw. eine Beeinträchtigung der Sinne haben, die durch die Wechselwirkung mit räumlichen, strukturellen oder gesellschaftlichen Barrieren eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe verhindern können (vgl. ebd.).

Neben der Zweckbestimmung lassen sich die Prinzipien und der Geist der Konvention auch in den allgemeinen Grundsätzen, die in Artikel 3 beschrieben sind, erkennen.

Folgende allgemeine Grundsätze der BRK sind in Artikel 3 geregelt:

- Achtung und Anerkennung der Menschenwürde sowie die individuelle Selbstbestimmung, Autonomie und Freiheit jedes Menschen
- Nichtdiskriminierung
- Uneingeschränkte, gesellschaftliche Teilhabe
- Achtung der Diversität von Menschen mit Behinderung und die Akzeptanz dieser als Teil menschlicher Vielfalt
- Chancengleichheit
- Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Achtung der Rechte von Kindern mit Behinderung
(vgl. UN-BRK Artikel 3 Absatz a)-h))

Wie bereits erwähnt handelt es sich bei dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung um einen menschenrechtlichen Vertrag. Deshalb werde ich im nachfolgenden Kapitel den menschenrechtlichen Aspekt für das Thema Behinderung näher beleuchten.

1.1 Bedeutung der UN-BRK im Sinne einer menschenrechtlichen Herangehensweise an das Phänomen Behinderung

Die Menschenrechte für Menschen mit Behinderung wurden mit der UN-Behindertenrechtskonvention erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen verbindlich festgeschrieben (vgl. Degener 2015, S. 55).

Bereits in der Präambel wird deutlich, dass es sich bei der Konvention um ein menschenrechtliches Dokument handelt. In Absatz c) bekräftigen die Vertragsstaaten, „[...] dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss“ (UN-BRK Präambel c)). Aber auch in den Abschnitten j), n), w) und y) lassen sich menschenrechtliche Dimensionen erkennen.

Die UN-BRK schreibt also allgemein gültige Menschenrechte fest, die für alle Menschen mit Behinderung gelten. Dadurch werden die Betroffenen zu Menschen mit eigenen selbstverständlichen Rechten und sind nicht länger Objekte von Wohltätigkeit und Fürsorge, die es zu beschützen gilt (vgl. Mürner, Sierck 2015, S. 35).

Es präsentiert sich ein menschenrechtlicher Text, der die Vielfalt und Diversität der Menschen anerkennt und sich für ihr Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen auf globaler Ebene stark macht (vgl. Rudolf 2017, S. 37). Diese Forderung nach einer gleichberechtigten und vollen Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben ist fest verwurzelt mit der Idee der Menschenrechte. Ohne die Möglichkeit dieser Teilhabe gibt es keine Selbstbestimmung, welche den Kern der Menschenrechte bildet. Ohne Teilhabe und Selbstbestimmung nimmt man den Menschen mit Behinderung also die Möglichkeit, ihre eigenen Menschenrechte vollumfänglich und wirksam auszuüben (vgl. ebd., S. 14f.).

Da die Teilhabe ein Bestandteil jedes Lebensbereiches und somit jedes einzelnen Menschenrechts ist, enthält die BRK kein umfassendes spezifisches Recht auf Teilhabe (vgl. ebd., S. 23).

Durch die Ratifikation ist die UN-BRK in Deutschland rechtsverbindlich. Die Bundesregierung hat international erklärt, sich an den Vertrag zu binden, somit gilt der Inhalt des Vertrages in Deutschland als Gesetz und verpflichtet alle staatlichen Gewalten, wie Parlament, Regierung, Behörden und Gerichte, bei ihrem Handeln die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung zu achten, zu schützen und zu gewährleisten (vgl. Rudolf 2017, S. 17).

Allerdings ist dabei zu betonen, dass Inklusion und das Recht auf Teilhabe zwar vom Staat ermöglicht werden müssen, er diese aber nicht erzwingen darf, da es eben auch zur Freiheit eines jeden Menschen gehört, sich gegen das Leben in einer Gesellschaft zu entscheiden.

Zudem sind die Rechtsprinzipien der UN-BRK Optimierungsangebote, die in möglichst großem Umfang, aber nicht vollständig verwirklicht werden müssen. Es geht vielmehr darum, eine soziale Inklusion auf Grundlage von Autonomie zu schaffen (vgl. Rudolf 2017, S. 24, 37).

Abschließend lässt sich festhalten, dass das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung einen Wandel in Bezug auf das Verständnis von Behinderung bezweckt. Der Mensch und die Behinderung werden nicht durch die individuelle Beeinträchtigung definiert, sondern durch das Wechselspiel der Beeinträchtigung mit den Barrieren innerhalb der Gesellschaft, die zur Verhinderung einer gleichberechtigten Teilhabe und somit zur Exklusion führen. Die Entwicklung geht weg vom medizinischen Modell, in dem Menschen nach ihren Defiziten definiert wurden, hin zu einem menschenrechtlichen Modell, das Behinderung als soziales Konstrukt definiert (vgl. Degener 2018, S. 23).

1.2 Instanzen der internationalen Überwachung zur Umsetzung der UN-BRK

Artikel 34 Absatz (1) der UN-Behindertenrechtskonvention legt fest, dass ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung gegründet wird, um die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK auf internationaler Ebene zu überwachen. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Ausschusses, sowie die verschiedenen Instrumente zur Überwachung werde ich nun nachstehend aufzeigen.

1.2.1 Internationaler Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Der Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung (Committee on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD) ist ein Vertragsorgan der Vereinten Nationen. Er hat die Aufgabe, die Umsetzung und Einhaltung der UN-BRK zu überwachen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2019 (2)).

Der Ausschuss tagt mehrere Wochen im Jahr in Genf und wird jeweils für vier Jahre durch die Vertragsstaaten gewählt, wobei eine einmalige Wiederwahl zulässig ist.

Insgesamt besteht der Ausschuss aus 18 Expertinnen und Experten, unter denen in Hinblick auf Geschlecht und Herkunft eine ausgewogene Verteilung

vorliegen sollte. Expertinnen und Experten bedeutet, dass die Personen Fachwissen bzw. persönliche Kompetenzen sowohl im Bereich Menschenrechte als auch im Bereich Behindertenpolitik besitzen (vgl. Degener 2015, S. 66f.).

Derzeit sind im Ausschuss 12 Männer und 6 Frauen aus 18 verschiedenen Nationen vertreten (vgl. OHCHR 2019).

Nach Artikel 34 Absatz (13) der UN-BRK genießen die Mitglieder des Ausschusses Vorrechte und Immunitäten, die denen der Sachverständigen der Vereinten Nationen entsprechen (vgl. Kotzur, Richter 2012, S. 88).

Das Komitee nutzt insgesamt drei Verfahren, um die Umsetzung und Einhaltung der Konvention zu überprüfen. Dabei handelt es sich um das Staatenberichtsverfahren, das Beschwerdeverfahren und das Untersuchungsverfahren, welche im Folgenden kurz dargestellt werden.

1.2.1.1 Staatenberichtsverfahren

Das Staatenberichtsverfahren stellt das häufigste Verfahren des Ausschusses zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen dar (vgl. Degener 2015, S. 67). Die Vertragsstaaten sind durch Artikel 35 der UN-BRK dazu verpflichtet, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention dem Ausschuss einen umfassenden Staatenbericht vorzulegen. In diesem berichten die Vertragsstaaten, welche Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention ergriffen wurden und welche Fortschritte erzielt wurden. Der Bericht wird daraufhin vom Ausschuss geprüft und es wird besprochen, ob der Vertragsstaat die Vorgaben der UN-BRK ausreichend umgesetzt hat. Dieser Prozess dauert ungefähr ein bis zwei Tage. Mittels der sogenannten „Abschließenden Bemerkungen“ (Concluding Observations) formuliert der Ausschuss Vorgaben, die den Staaten aufzeigen, wie sie die Umsetzung der Konvention weiter vorantreiben können. In einem Zeitraum von weiteren vier Jahren wird der nächste Bericht durch den jeweiligen Vertragsstaat vorgelegt. In diesem wird dann dargelegt, in welchem Maß die „Abschließenden Bemerkungen“ bei der Umsetzung der Konvention berücksichtigt wurden und ggf. welche zusätzlichen Maßnahmen der Staat zur Umsetzung ergriffen hat.

Deutschland hat entsprechend der Regelungen im Jahr 2011 seinen ersten Staatenbericht beim Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgelegt (vgl. Rudolf 2017, S. 109). Die Erstellung des Staatenberichts wird in Deutschland vom „Focal Point“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) (siehe Kapitel 1.3.1) übernommen (vgl. Knospe, Papadopoulos 2015, S. 78).

Abschließend ist anzumerken, dass die Prüfung der Staatenberichte nicht den Charakter eines Gerichtsverfahrens haben soll, sondern als konstruktiver Dialog verstanden werden soll.

Die Grundlage für diesen Austausch bilden Berichte der Vertragsstaaten. Es werden aber auch andere Berichte, zum Beispiel von Abteilungen und Organisationen der Vereinten Nationen, wie UNICEF hinzugezogen. Wichtig sind aber auch die Berichte der Zivilgesellschaft, wie zum Beispiel Human Rights Watch. Dabei sind die Parallelberichte oder auch „Schattenberichte“, die von Organisationen der Zivilgesellschaft erstellt werden, ein besonders wichtiges Element. Sie ermöglichen es dem Ausschuss, die Selbstdarstellung des Landes im Staatenbericht zu überprüfen (vgl. Degener 2015, S. 67).

1.2.1.2 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren ist im Fakultativprotokoll zur UN-BRK geregelt und ähnelt einem Gerichtsverfahren. Deshalb kann es nur gegen die Vertragsstaaten geführt werden, die das FP ratifiziert haben (vgl. Degener 2015, S. 68).

Im Beschwerdeverfahren werden Einzelbeschwerden von Menschenrechtsverletzungen untersucht, die von betroffenen Einzelpersonen oder vom Ausschuss selbst erhoben werden. In Artikel 1 Absatz (1) des FP heißt es unter anderem, dass die Vertragsstaaten eine Prüfung durch den Ausschuss anerkennen, wenn eine Einzelperson oder auch eine Personengruppe behauptet, „Opfer einer Verletzung des Übereinkommens durch den betreffenden Vertragsstaat zu sein“.

Der Ausschuss muss zunächst die Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde prüfen, da diese an bestimmte Bedingungen geknüpft sind.

Unter anderem darf die Mitteilung nicht anonym erfolgen und es müssen zuvor alle rechtlichen Wege innerhalb des entsprechenden Staates ausgeschöpft worden sein (vgl. FP Artikel 2 a) und d)).

Nach Prüfung und Zulassung der Beschwerde werden der Vertragsstaat und die Betroffene oder der Betroffene bzw. die betroffene Personengruppe schriftlich angehört. Mit diesen Aussagen als Grundlage wird durch den Ausschuss entschieden, ob eine Vertragsverletzung vorliegt und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Diese Entscheidungen werden öffentlich kommuniziert, wobei das vorangegangene Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet (vgl. Degener 2015, S. 68).

Hervorzuheben ist, dass der Ausschuss bereits vor dem Abschluss des Verfahrens bzw. schon vor Zulassung der Beschwerde, den Vertragsstaat dazu auffordern kann, vorläufige Maßnahmen einzuleiten, die erforderlich sind, um einen nicht umkehrbaren Schaden für das Opfer zu verhindern (vgl. FP Artikel 4 Absatz (1)).

Der UN-Ausschuss kann keine für die Vertragsstaaten völkerrechtlich verbindlichen Entscheidungen treffen. Durch die Öffentlichkeit entsteht aber ein politischer Druck für den Vertragsstaat. Die Entscheidungen haben also eine große politische Wirkung und prägen die Auslegung der Konvention nachhaltig (vgl. Kotzur, Richter 2012, S. 89f.).

Die 14 bisher erfolgten Rechtsprechungen durch den Ausschuss lassen sich in englischer Sprache auf der Website der „United Nations Human Rights“ nachvollziehen (vgl. OHCHR 2019 (2)).

1.2.1.3 Untersuchungsverfahren

Das letzte Verfahren, welches ebenfalls im Fakultativprotokoll zur UN-BRK geregelt ist, ermöglicht dem Ausschuss, Untersuchungen in einem Vertragsstaat zu unternehmen. Diese Untersuchungen folgen meist auf zuverlässige Hinweise, die schwere oder systematische Verletzungen der, in der Konvention niedergeschriebenen, Rechte anzeigen (vgl. Degener 2015, S. 69).

Liegt ein solcher Verdacht vor, wird der betroffene Vertragsstaat zur Mitwirkung bei der Prüfung der Angabe angehalten und zu einer Stellungnahme aufgefordert (vgl. FP Artikel 6 Absatz (1)).

Nun folgt eine Untersuchung der abgegebenen Stellungnahmen und der weiteren zur Verfügung stehenden Informationen, sowie ggf. nach Einwilligung ein Besuch des Vertragsstaates durch den Ausschuss (vgl. ebd. Absatz (2)).

Nach Abschluss der Prüfung übermittelt der Ausschuss dem Vertragsstaat die Ergebnisse mit den entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen (vgl. ebd. Absatz (3)).

Sechs Monate nach Unterbreitung der Ergebnisse und Empfehlungen des Ausschusses ist der betreffende Vertragsstaat dazu verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben. Zusätzlich kann der Ausschuss den Vertragsstaat nach Ablauf der sechs Monate dazu auffordern, ihm über die Reaktion auf die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten und die durch die Untersuchung getroffenen Maßnahmen in den Staatenbericht nach Artikel 35 UN-BRK aufzunehmen (vgl. ebd. Artikel 7 Absatz (1) und (2)).

1.3 Instanzen der nationalen Überwachung zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland

Auch auf nationaler Ebene gibt es Institutionen, die die Umsetzung der UN-BRK überwachen. Ebenso wie auf internationaler Ebene ist die Einrichtung dieser Stellen in der UN-BRK gefordert und geregelt. In Artikel 33 sieht die Konvention die Schaffung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen, eines Koordinierungsmechanismus sowie eines Überwachungsmechanismus vor. In Deutschland hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Funktion einer zentralen Anlaufstelle, auch „Focal Point“ genannt, übernommen (vgl. Knospe, Papadopoulos 2015, S. 77).

Für die Aufgabe der Überwachung wurde eine unabhängige Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin eingerichtet.

Die Funktion eines Koordinierungsmechanismus übernehmen der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit

Behinderungen und der Inklusionsbeirat (vgl. Knospe, Papadopoulos 2015, S. 78).

Nachfolgend werden die genannten Institutionen noch einmal genauer beleuchtet.

1.3.1 Focal Point

Die Einrichtung der Focal Points soll der Schaffung einheitlicher Strukturen innerhalb der staatlichen Verwaltungen zur Umsetzung der BRK dienen. Dabei geht es um die Frage, „welche staatlichen Behörden die zentrale Verantwortung für die effektive Durchführung der in der BRK niedergelegten Rechte und Pflichten tragen“ (Kotzur, Richter 2012, S. 90).

Der Focal Point des BMAS hat unter anderem die Aufgabe, die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zu beraten und die Aktivitäten der verschiedenen Ministerien zu koordinieren. Zudem soll die Anlaufstelle die Bewusstseinsbildung über die UN-BRK innerhalb der Regierung anregen und einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK erstellen. (vgl. Knospe, Papadopoulos 2015, S. 78). Wie bereits in Kapitel 1.2.1.1 erwähnt, liegt auch die Erstellung des Staatenberichts im Tätigkeitsbereich des Focal Point.

1.3.2 Monitoring-Stelle

Artikel 33 Absatz (2) der UN-BRK sieht die Einrichtung eines oder mehrerer Mechanismen für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens vor.

Diese Aufgabe wurde durch das Bundeskabinett dem Deutschen Institut für Menschenrechte zugewiesen. Im Jahr 2009 nahm die Monitoring-Stelle ihre Arbeit auf (vgl. Knospe, Papadopoulos 2015, S. 85).

Die Stelle bildet im Institut eine eigene Abteilung und besteht insgesamt aus sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, von denen drei wissenschaftlich und beratend tätig sind. Die anderen drei Personen sind jeweils für die Assistenz innerhalb der Abteilung, die Verwaltung und die Kommunikation zuständig (vgl. ebd., S. 86).

Das Wirken der Monitoring-Stelle erstreckt sich auf alle staatlichen Ebenen, auf Bund, Länder und Kommunen. Dabei arbeitet sie unabhängig, aber trotzdem eng mit den Akteurinnen und Akteuren aus Staat und Gesellschaft zusammen. Sie steht in einer Kooperation mit den für die Umsetzung der UN-BRK federführenden Ministerien in Bund und Ländern und im Austausch mit den Bundes- und Landesbehindertenbeauftragten, aber auch mit behindertenpolitischen Verbänden (vgl. Knospe, Papadopoulos 2015, S. 89). Die Monitoring-Stelle legt aber auch Wert auf eine Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, um einen offenen Erfahrungs- und Informationsaustausch zu ermöglichen. Dies geschieht in Form von sogenannten „Verbändekonsultationen“ (vgl. ebd.).

Die grundlegende Funktion, die der Monitoring-Stelle zukommt, ist die Klärung und Vermittlung in Bezug auf den Inhalt der UN-BRK. Dazu gehört die kontinuierliche Beobachtung und Erfassung von Entwicklungen und deren menschenrechtlicher Perspektive in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderung (vgl. ebd., S. 90f.). Als Teil der Nationalen Menschenrechtsinstitution Deutschlands hat die Monitoring-Stelle die Fachkompetenzen für diese Aufgaben (vgl. ebd., S. 87).

Des Weiteren hat die Monitoring-Stelle die Aufgabe, aktiv für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einzutreten. Sie soll die staatlichen Institutionen sensibilisieren und motivieren, die Konvention in vollem Umfang einzuhalten und umzusetzen. Dies erreicht sie unter anderem durch die Beteiligung an politischen Diskussionen, am fachwissenschaftlichen Diskurs und an Entscheidungsprozessen (vgl. ebd., S. 87).

Mit einzelnen Rechtsfällen und individueller Rechtsberatung von Menschen mit Behinderungen ist die Monitoring-Stelle nicht befasst, sie äußert sich aber in ausgewählten Fällen auch in Gerichtsverfahren. Dabei hat sie eine neutrale Rolle und soll dem Gericht helfen, die menschenrechtlichen Aspekte des jeweiligen Falls darzustellen (vgl. Kotzur, Richter 2012, S. 90f.).

Auf Grundlage von Artikel 33 UN-BRK Absatz (3), in dem gefordert wird, dass die Zivilgesellschaft in den Überwachungsprozess miteinbezogen wird, hat die Monitoring-Stelle gemeinsam mit der BRK Allianz (Zusammenschluss behindertenpolitischer und zivilgesellschaftlicher Organisationen) die zuvor

beim Staatenberichtsverfahren erwähnten Parallelberichte verfasst (vgl. Rudolf 2017, S. 110).

Neben den bereits genannten Funktionen und Aufgaben nutzt die Monitoring-Stelle auch eine eigene Publikationsreihe. Diese erscheint zwei bis dreimal im Jahr unter dem Titel „Die Positionen“. Damit verfolgt die Stelle das Ziel, die Inhalte der Behindertenrechtskonvention in den staatlichen und gesellschaftlichen Bereich hinauszutragen. Es wird erläutert, welche Verpflichtungen der Staat in Bezug auf die UN-BRK hat und Sachverhalte werden verständlich herausgearbeitet. „Die Positionen“ sind auch in Leichter Sprache erhältlich (vgl. Knospe, Papadopoulos 2015, S. 87).

1.3.3 Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung / Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsfunktion liegt unter anderem bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und dem Inklusionsbeirat (vgl. Kotzur, Richter 2012, S. 90). Aktuell wird dieses Amt durch Jürgen Dusel besetzt.

Nach §18 des Behindertengleichstellungsgesetzes hat der Beauftragte die Aufgabe, zu überprüfen und darauf hinzuwirken, dass der Bund seiner Verantwortung nachkommt, gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung in allen Lebensbereichen zu schaffen.

Er gestaltet politische und soziale Rahmenbedingungen mit, indem er beispielsweise Einfluss auf politische Entscheidungen nimmt und aktiv die Gesetzgebung begleitet.

Zudem gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit zu seinem Aufgabenbereich. Er gibt Informationen zur Gesetzeslage, gibt Praxistipps und verfolgt mit seinen Initiativen das Ziel einer inklusiven Gesellschaft.

Generell ist er der zentrale Ansprechpartner der Bundesregierung für alle Belange, die Menschen mit Behinderung berühren.

Dabei ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass der Beauftragte nur für Angelegenheiten zuständig ist, die die Bundesebene betreffen. Bei allen Angelegenheiten sind jeweils die Kommunalen oder Landesbehindertenbeauftragten als Ansprechpartner vorzuziehen (vgl. Behindertenbeauftragter 2017).

Eine weitere Instanz, die bei dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung des Bundes angesiedelt ist und in dem er den Vorsitz bildet, ist die staatliche Koordinierungsstelle. Sie besteht aus dem Inklusionsbeirat und drei Fachausschüssen mit den Themenschwerpunkten Barrierefreiheit, Kommunikation und Medien und Freiheits- und Schutzrechte. Der Inklusionsbeirat stellt das oberste Entscheidungsgremium dar und besteht zum größten Teil aus Menschen mit Behinderung und zusätzlich jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Focal Point, der Monitoring-Stelle und der Konferenz der Landesbehindertenbeauftragten.

Unterstützt wird der Inklusionsbeirat durch die bereits genannten Fachausschüsse. Durch diese wird die Zivilgesellschaft mit in den Umsetzungsprozess der UN-BRK einbezogen, da die Ausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Bereichen (z.B. Wirtschaft, Gewerkschaft, Kirche) besetzt sind.

Die Fachausschüsse entwickeln ihrem Themengebiet entsprechende Ideen und Maßnahmen mit dem Ziel, die Zivilgesellschaft für die UN-BRK und den Inklusionsgedanken zu sensibilisieren. Die erarbeiteten Maßnahmen werden durch den Inklusionsbeirat geprüft und ggf. angepasst und anschließend veröffentlicht bzw. umgesetzt.

Zusammengefasst besteht die Aufgabe der Koordinierungsstelle also in der langfristigen und strategischen Begleitung der Umsetzung der UN-BRK in Deutschland (vgl. Behindertenbeauftragter 2017 (2)).

1.4 Kommunale Ebene

Die UN-BRK ist auf allen Ebenen des staatlichen Handelns wirksam und so auch auf kommunaler Ebene.

Die Kommune steht ebenso wie Bund und Länder in der Verantwortung, die entsprechenden Rahmenbedingungen und Ressourcen für die Umsetzung der Konvention zur Verfügung zu stellen (vgl. Hellwig 2014, S. 15).

Für die Kommune liegt ein eigenständiger Umsetzungsauftrag vor und sie hat eine besondere Rolle im Umsetzungsprozess der BRK. Denn wie bereits erwähnt, entsteht Behinderung durch eine Wechselwirkung zwischen Menschen und räumlich und einstellungsbedingten Barrieren innerhalb der

Gesellschaft, die die volle Teilhabe der betroffenen Menschen verhindern. Auf der lokalen Ebene bilden sich Spannungen und Widersprüche ab, die innerhalb der Gesellschaft bestehen. Deshalb spielt die Raumbezogenheit und somit die Ortsgebundenheit und der Sozialraum eine zentrale Rolle für die Entwicklung von inklusiven Strukturen (vgl. Rohrmann 2014, S. 28).

Die Kommune ist zwar nur ein kleiner Akteur unter vielen hat aber besonders in den Bereichen Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung eine besondere Vorbildfunktion. Aber auch in den Bereichen Barrierefreiheit und inklusionsorientierte Gestaltung von Diensten für die Allgemeinheit ist ein besonderes Augenmerk auf die Kommune zu werfen (vgl. Rohrmann, Schädler u.a. 2015, S. 11).

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kommune für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichtet das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) in § 15 Absatz 1 Städte und Landkreise Behindertenbeauftragte einzustellen.

Die Entscheidung, ob die Stelle ehren- oder hauptamtlich besetzt wird, bleibt den Kommunen jedoch selbst überlassen. Die Stadt Heidelberg hat sich bewusst für eine hauptamtliche Stelle entschieden und die Zuordnung erfolgte direkt beim Oberbürgermeister. Dies macht die Bedeutung und den Umfang des Aufgabenbereichs deutlich, da Inklusion ein Querschnittsthema ist, dass alle Bereiche der Stadtverwaltung etwas angeht. Seit dem 01. Januar 2016 ist die Soziologin Christina Reiß die Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Heidelberg. Sie ist weisungsungebunden und unabhängig. Die räumliche und organisatorische Zuordnung liegt beim Amt für Chancengleichheit (Vgl. Reiß 2019 (1), S.4f.).

Das Büro der Kommunalen Behindertenbeauftragten (KBB) ist durch Frau Reiß und eine weitere unterstützende Mitarbeiterin besetzt.

Auch die Aufgaben der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung ergeben sich aus § 15 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Sie ist unter anderem als Ombudsfrau für alle Menschen mit Behinderung, die in der Stadt Heidelberg wohnhaft sind, aber auch deren Angehörige tätig. Das bedeutet, sie ist Ansprechpartnerin bei Fragen, Problemen und Anregungen, sowohl persönlich, als auch per E- Mail oder Telefon. Dabei hat

sie eine beratende Funktion und kann gegebenenfalls weiterverweisen oder Anliegen innerhalb der Stadtverwaltung weiterleiten (Vgl. Stadt Heidelberg 2019 (1)).

Neben persönlichen Terminen bietet Christina Reiß auch einmal im Monat als niederschwelliges Angebot eine Sprechstunde in den verschiedenen Stadtteilen der Stadt Heidelberg an (Vgl. ebd.).

Auch für die Stadtverwaltung und den Gemeinderat ist die Behindertenbeauftragte Ansprechpartnerin in Fragen der Inklusion von Menschen mit Behinderung (Vgl. ebd.). Laut § 15 (4) des L-BGG ist sie bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreisen frühzeitig zu beteiligen, sobald die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderung thematisiert werden, um ihre Stellungnahme dazu abzugeben (Vgl. Reiß 2019, S. 9).

Allgemein ist zu sagen, dass es die Aufgabe der Behindertenbeauftragten ist, die Umsetzung des L-BGG und der UN-BRK innerhalb der Stadt voranzubringen und die Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderung und das Thema Inklusion zu sensibilisieren (Vgl. ebd., S. 5).

Dabei ist die Vernetzung innerhalb der Stadt Heidelberg und auch der darüber hinaus Tätigen von großer Bedeutung (Vgl. ebd.). Aus diesem Grund und auch, um die Anliegen von Betroffenen selbst zu erfahren, arbeitet die Beauftragte eng mit dem Beirat von Menschen mit Behinderung (bmb) der Stadt Heidelberg zusammen, der eine kommunale Interessensvertretung darstellt und ebenfalls eine beratende Funktion für den Gemeinderat innehat (Vgl. Stadt Heidelberg 2019 (1)). Der Beirat ist Ansprechpartner für die Stadtverwaltung und setzt sich für die Interessen von Menschen mit Behinderung ein. Zudem ist es sein Ziel, einen Dialog zwischen Menschen mit und ohne Behinderung herzustellen. Der Beirat besteht aus 17 ehrenamtlich Tätigen (Vgl. Stadt Heidelberg 2019 (2)).

Insgesamt lassen sich Parallelen zu dem Behindertenbeauftragten der Bundesregierung und dem Inklusionsbeirat erkennen.

2. Bestandsaufnahme – Umsetzung der UN-BRK in Heidelberg

Wie bereits im vorherigen Teil der Arbeit erwähnt, ist der Bund in regelmäßigen Abständen dazu verpflichtet, dem internationalen Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechenschaft über den Umsetzungsstand der UN-BRK bezogen auf das gesamte Land abzulegen.

Die Kommunale Behindertenbeauftragte Christina Reiß hat das zehnjährige Jubiläum der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland zum Anlass genommen, dies auch auf kommunaler Ebene zu tun und hat den Umsetzungsstand in Heidelberg unter die Lupe genommen und dies in einer Bestandsaufnahme festgehalten (vgl. Heidelberg 2019 (3)).

Die Bestandsaufnahme stellt systematisch dar, wie die Anforderungen der Behindertenrechtskonvention in Heidelberg umgesetzt wurden und wo noch Handlungs- und Nachholbedarf besteht. Es wurde aber nicht nur Bezug auf die UN-BRK genommen, sondern auch auf die Aufgabenliste des L-BGG, welche im Jahr 2015 bei der Regionalkonferenz zur UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg erstellt wurde, und auf die Forderungsliste des bmb aus dem Jahr 2014. Aber auch die thematisch passenden Punkte des Kommunalen Aktionsplans „Offen für Vielfalt und Chancengleichheit – Ansporn für alle“ wurden in der Bestandsaufnahme berücksichtigt (vgl. Heidelberg 2019 (3)).

Die zentralen Begriffe und Grundsätze der Konvention sind Inklusion, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit, Barrierefreiheit und Teilhabe (vgl. Wansing 2017, S. 43).

Aus diesen Grundsätzen lassen sich auch die verschiedenen Themenbereiche, in denen die Bestandsaufnahme unterteilt ist, ableiten:

- Barrierefreiheit und Mobilität: Hinkommen – Reinkommen – Klarkommen!
- Recht, Schutz und Nichtdiskriminierung: Behindern. Verhindern.
- Gesellschaftliche Teilhabe: Teil Sein – Teil Haben
- Bildung und Arbeit: Chancen für alle

- Wohnen: In allen Lebenslagen ein passendes Dach über dem Kopf
(vgl. Reiß 2019 (2), S. 7).

Zum weiteren Aufbau der Bestandsaufnahme ist zu sagen, dass Frau Reiß zunächst einige Grundlageninformationen zu Heidelberg, rechtlichen Grundlagen und Behinderung gibt und Erklärungen zu wichtigen Begrifflichkeiten wie Inklusion und Barrierefreiheit liefert (vgl. Reiß 2019 (2), S. 8-14).

Danach geht es weiter mit den zuvor genannten Themengebieten. Zu Beginn eines jeden Kapitels werden die zum Thema passenden Artikel der UN-BRK in einer Tabelle dargestellt. Aber auch die entsprechenden Punkte der Forderungsliste des bmb, der Aufgabenliste des L-BGG und des Kommunalen Aktionsplans sind der Tabelle zu entnehmen (vgl. ebd., S. 15).

Nach dieser Darstellung der Forderungen und rechtlichen Grundlagen zeigt Frau Reiß dem jeweiligen Kapitel entsprechend unter verschiedenen Unterpunkten auf, was in Heidelberg bereits gut umgesetzt wurde und welche Angebote und Institutionen es gibt. Neben diesen positiven Aspekten werden aber auch Missstände und Handlungsbedarfe im Bereich der Umsetzung der Konvention deutlich.

Des Weiteren lassen sich in jedem Kapitel Fallbeispiele aus dem Tätigkeitsbereich der KBB als Ombudsfrau finden, die dabei helfen, bestimmte Sachverhalte und Problemlagen zu verdeutlichen (vgl. Reiß 2019 (2)).

Es ist anzumerken, dass diese Art der Bestandsaufnahme bisher von keiner anderen Kommune in Deutschland vorgenommen wurde. Es gibt lediglich Bestandsaufnahmen auf anderer Ebene wie zum Beispiel vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung, der ebenfalls zum zehnjährigen Jubiläum eine Bestandsaufnahme mit dem Titel „Auf dem Weg zu inklusiver Gleichheit: 10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung“ veröffentlicht hat (vgl. Degener 2018).

Die Bestandsaufnahme der KBB ist online über die Website der Behindertenbeauftragten einsehbar oder auch in gedruckter Form kostenlos im Büro der KBB erhältlich.

3. Inklusionslabor Heidelberg

Im Rahmen des bereits erwähnten Jubiläums der UN-Behindertenrechtskonvention und der dazu entstandenen Bestandsaufnahme lud Christina Reiß am 23. März 2019 von 15 bis 18 Uhr zum Inklusionslabor ein. Dabei war die Einladung auch in Leichter Sprache vorhanden (siehe Anhang 1.). Die Veranstaltung stand unter der Fragestellung „Wo steht Heidelberg?“, „Wo soll es hingehen?“. Dies sollte Anlass sein, die zuvor erarbeitete Bestandsaufnahme vorzustellen, aber auch um zu feiern. Denn „die UN-Behindertenrechtskonvention hat eine deutliche Veränderung in der Politik von und für Menschen mit Behinderung mit sich gebracht, weg von Fürsorgegedanken, hin zur Selbstbestimmung“, so betonte es Christina Reiß in ihrer Einführung.

Um der Veranstaltung einen feierlichen Rahmen zu verleihen, wurde diese durch das Pop-Duo „blind & lame“ aus München musikalisch untermalt (siehe Anhang 2. Bild 1) und für das leibliche Wohl sorgte das Catering „Cook your Future“. Grußworte gab es unter anderem jeweils von einem Mitglied des bmb und des Arbeitskreises „Barrierefreies Heidelberg“ (vgl. Stadt Heidelberg 2019 (3)).

Die Veranstaltung fand im B³ Bürgerhaus Bahnstadt in Heidelberg statt, welches barrierefrei zugänglich und mit einer Induktionshöranlage ausgestattet ist. Zudem wurde die Veranstaltung von Schrift- und Gebärdendolmetscherinnen begleitet und Christina Reiß achtete bei ihrem Vortrag auf die Verwendung von Einfacher Sprache. Um das Inklusionslabor auch graphisch festzuhalten, wurde dieses mittels „Graphic Recording“ festgehalten (siehe Anhang 3.) (vgl. ebd.).

Wie der Name „Inklusionslabor“ bereits vermuten lässt, wurde aber nicht nur gefeiert, sondern auch gearbeitet. Nachdem Christina Reiß mit der Vorstellung der Bestandsaufnahme aufgezeigt hat, was ihn Heidelberg bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bereits sehr gut läuft, waren nun die anwesenden Bürgerinnen und Bürger selbst gefragt, denn für eine gelungene Netzwerkarbeit im sozialen Raum müssen auch die Bürgerinnen und Bürger einbezogen werden (vgl. Hellwig 2014, S. 16).

Es gab fünf verschiedenen Thementische, deren thematische Schwerpunkte auch als Kapitel in der Bestandsaufnahme zu finden sind. An diesen Tischen wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vorschläge, Anregungen, Probleme und Erfordernisse, die die Situation von Menschen mit Behinderung in Heidelberg betreffen, erarbeitet. Um den Anwesenden die Möglichkeit zu geben, sich an verschiedenen Thementischen zu beteiligen, ertönte jeweils nach 15 Minuten ein Signal zum Wechseln.

An den Thementischen galt es, dass jeder zu Wort kommt und andere Meinungen respektiert werden. Jede Person sollte die Möglichkeit haben, frei äußern zu können, was sie benötigt, um am gesellschaftlichen Leben in Heidelberg teilhaben zu können. Die Vorschläge und Ideen wurden auf bunten Kärtchen festgehalten. Diese wurden nach Beendigung der Arbeitsphase dann von den jeweiligen Moderatorinnen und Moderatoren der Thementisch vorgestellt (siehe Anhang 2. Bild 2).

Am Ende der Veranstaltung erfolgte dann noch eine Bewertung mittels Klebepunkten, bei der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch einmal Schwerpunkte setzen konnten. Insgesamt hatte jede Person 12 Klebepunkte zur Verfügung, die sie nach freiem Belieben verteilen durfte (vgl. Stadt Heidelberg 2019 (3)).

Insgesamt waren ca. 70 Bürgerinnen und Bürger anwesend, darunter Personen, die selbst eine Behinderung haben, aber auch Angehörige und Vertreterinnen und Vertreter lokaler Institutionen, Dienstleistern und Hilfseinrichtungen (vgl. Stadt Heidelberg 2019 (3)).

Die Rhein-Neckar-Zeitung berichtete am 27. März 2019 über das Inklusionslabor (siehe Anhang 4.).

Die Ergebnisse der einzelnen Thementische und die daraus resultierenden Erfordernisse zur Umsetzung der UN-BRK in Heidelberg werde ich nun nachfolgend vorstellen und interpretieren.

3.1 Erfordernisse zur weiteren Umsetzung der UN-BRK

Die Ergebnisse der Thementische sollen aufzeigen, welche Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der UN-BRK nötig sind und welche Ideen die Bürgerinnen und Bürger zu diesem Thema haben.

Die Auswertung der Beiträge der Thementische erfolgte mithilfe der Methode der Qualitativen Inhaltsanalyse. Diese stellt eine Methode der empirischen Sozialforschung dar und verfolgt das Ziel Inhalte zu strukturieren und zu ordnen. Die Qualitative Inhaltsanalyse lässt sich in mehrere analytische Techniken unterteilen. Dabei wird zwischen der Zusammenfassung, der Explikation und der Strukturierung unterschieden. Alle drei Techniken geben ein unterschiedliches Ablaufmodell vor und bedienen sich verschiedener Kategoriensysteme.

Im Falle der Thementische wurde die Zusammenfassende Inhaltsanalyse verwendet, welche nun im Voraus kurz dargestellt wird.

Das Ziel einer Zusammenfassenden Inhaltsanalyse ist es, das Material so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben (vgl. Mayring 2010, S. 65).

Für das konkret praktische Vorgehen hat Mayring ein „Ablaufmodell zusammenfassender Inhaltsanalyse“ (ebd., S. 68) entwickelt, welches die einzelnen Schritte der Inhaltsanalyse systematisch gliedert und eingängig erläutert.

Im ersten Schritt wird sich mit der Bestimmung der Analyseeinheiten befasst. Dazu gehört unter anderem die Festlegung des Materials. Dabei wird darauf geachtet, dass nur die Textstellen ausgewählt werden, die für die Ausgangsfrage relevant sind. Dadurch entsteht bereits eine erste Selektion der Grundgesamtheit (vgl. ebd., S. 52f.).

Die Entstehungssituation gehört ebenso zu den Analyseeinheiten. Bei dieser geht es um die inneren und äußeren Umstände unter denen das Material erhoben wurde, zum Beispiel wer an der Erarbeitung der Thementische beteiligt war und in welcher Situation die Erhebung stattgefunden hat (vgl. ebd., S. 53). Die Entstehungssituation wurde bereits in Kapitel 3 beschrieben.

Ein ebenso wichtiges Element der Analyseeinheiten unter weiteren ist die Festlegung der Richtung, in die sich die Analyse entwickeln soll. Es wird entschieden, über welchen Aspekt des vorhandenen Materials überhaupt Aussagen getroffen werden sollen. Es ist beispielsweise möglich, die Analyse auf den thematischen Gegenstand des Materials zu richten oder den emotionalen Zustand des Senders zu ermitteln (vgl. ebd., S. 57f.). Mit Blick auf die Thementische liegt der Fokus zwar auf dem thematischen Gegenstand, zwischen den Zeilen lassen sich aber auch die Emotionen der Bürgerinnen und Bürger erkennen.

Nach Bestimmung aller Analyseeinheiten wird mit der Paraphrasierung begonnen, welche sich auch in nachfolgenden Tabellen erkennen lässt. Dieser Schritt beschäftigt sich mit der Kürzung des Materials. Dabei werden die Beiträge in eine, auf den Inhalt beschränkte Form zusammengefasst (vgl. ebd., S. 69).

Den nächsten Schritt bildet die Generalisierung. Diese befasst sich mit der Bestimmung des Abstraktionsniveaus, alle Paraphrasierungen, die unter demselben Abstraktionsniveau liegen, werden verallgemeinert und somit generalisiert. Mit diesem Schritt wird das Material noch einmal zusammengefasst und gekürzt, so dass nur noch die wesentlichen und wichtigen Inhalte erhalten bleiben (vgl. ebd.).

Der vierte Schritt der Zusammenfassung befasst sich mit der Reduktion der Generalisierungen. Zuerst erfolgt eine Reduktion durch Selektion, bei der alle bedeutungsgleichen Aussagen gestrichen werden, sodass keine Dopplungen mehr vorhanden sind. Außerdem werden in diesem Schritt alle unwichtigen und nichtssagenden Aussagen weggelassen und gelöscht.

Als nächster und letzter Schritt der Zusammenfassung erfolgt eine Reduktion durch Bündelung der Inhalte und Aussagen. Hierbei werden mehrere über das Material verstreute Paraphrasen, die sich trotzdem aufeinander beziehen, zusammengefasst und durch eine neue Aussage wiedergegeben (vgl. ebd., S. 69f.).

Nun können die aus der Methode entstandenen Kategorien mit Blick auf die Fragestellung analysiert und interpretiert werden.

Die einzelnen Arbeitsschritte können in den Tabellen im Anhang unter 5. nachvollzogen werden. In Absprache mit der KBB ist auch eine Zuordnung von Zuständigkeiten erfolgt. Diese ist im Anhang unter 6, zu finden. Dabei ist zu erwähnen, dass nicht allen Kategorien eindeutig Zuständigkeiten zugeordnet werden konnten.

In den folgenden Kapiteln werde ich mich lediglich auf die im letzten Schritt entstandenen Kategorien (K) beziehen.

Vor der jeweiligen Analyse gibt es eine kleine thematische Einführung und gegebenenfalls Begriffserklärung. Wenn möglich werden zu den Kategorien oder auch zu einzelnen Unterpunkten die entsprechenden Artikel der UN-BRK erläutert.

Bevor ich mit der Analyse der Kategorien der Thementische beginne, ist es wichtig, noch einige Hinweise mit Blick auf die Gewichtung zu geben.

Die Punkte (●) hinter den einzelnen Kategorien stellen die Gewichtung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Inklusionslabors dar. Sind keine Punkte vorhanden, hat die jeweilige Kategorie keine Priorisierung erhalten.

Wie bereits in Kapitel 2 erwähnt, hatten alle Beteiligten die Möglichkeit 12 Punkte zu verteilen, dabei sollten sie dem Thema mit ihrer persönlich höchsten Priorität sechs Punkte verleihen, danach vier und dem Thema, dass für sie an dritter Stelle steht noch zwei Punkte. Die Verteilung der Punkte zeigt jedoch, dass dieses Prinzip nicht von allen verstanden und umgesetzt wurde, denn es gibt Kategorien, die nur einen Punkt bzw. eine ungerade Anzahl an Punkten erhalten haben. Bei der nächsten Planung einer derartigen Veranstaltung sollte auf eine vereinfachte Methode zurückgegriffen werden.

Betrachtet man die Gesamtzahl der abgegebenen Punkte (282) zeigt sich, dass nicht alle Personen Punkte abgegeben haben bzw. diese nicht vollständig genutzt haben. Bei geschätzten 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hätten es deutlich mehr Punkte sein müssen. Dabei ist allerdings anzumerken, dass die Gewichtung am Ende der Veranstaltung stattgefunden hat und somit nicht mehr alle Personen anwesend waren.

Es ist allerdings zu vermuten, dass nicht von allen die komplette Anzahl der Klebepunkte genutzt wurden, da das Dividieren der abgegeben Punkte durch die Anzahl der möglichen Punkte eine Anzahl von 23,5 Personen ergibt.

Die Gewichtung ist also kritisch zu betrachten, da nicht mehr nachvollzogen werden kann, wie die Verteilung vorgenommen wurde und wie viele Personen eine Gewichtung vorgenommen haben. Zudem bildet die Gewichtung nicht den Durchschnitt der Teilnehmenden der Thementische ab, da beim Gewichtungsvorgang nicht mehr alle Personen anwesend waren.

3.1.1 Barrierefreiheit und Mobilität

Einer der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Barrierefreiheit, wobei im offiziellen Dokument, wie bereits erwähnt, der Begriff „Zugänglichkeit“ verwendet wurde. In Deutschland hat sich aber durch die Schattenübersetzung der Begriff „Barrierefreiheit“ durchgesetzt und findet allgemeine Verwendung (vgl. Bethke, Kruse, Rebstock, Welti 2015, S. 170). Aspekte der Barrierefreiheit lassen sich in fast allen Bereichen der Konvention wiederfinden, da Barrierefreiheit die Grundlage für Mobilität und die Teilhabe am öffentlichen Leben darstellt (vgl. ebd.).

Bei dem Begriff Barrierefreiheit fällt der erste Gedanke jedoch zunächst meist auf die räumlichen und gegenständlichen Barrieren, wie zum Beispiel Treppenstufen oder Bordsteine. In Artikel 9 der UN-BRK lässt sich aber erkennen, dass Barrierefreiheit eine weitaus umfänglichere Bedeutung hat. Dort wird beschrieben, dass Menschen mit Behinderung ein gleichberechtigter Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Informationen und Kommunikation bzw. deren Technologien und Systeme sowie zu öffentlichen Diensten und Einrichtungen ermöglicht werden muss (vgl. UN-BRK Artikel 9 Absatz (1)). Das bedeutet, Barrierefreiheit wird nicht nur als die Beschaffenheit eines Gegenstandes oder räumlicher Umstände verstanden, sondern als allgemeiner gleichberechtigter Zugang zu allen Lebensbereichen ohne Einschränkungen für Menschen mit körperlicher, geistiger, seelischer Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigung (vgl. Rohrman 2014, S. 29).

Im Zusammenhang mit Barrierefreiheit ist auch das „Universelle Design“ bzw. das „Design for all“ zu nennen. Diesen Begriff beschreibt Artikel 2 der UN-BRK wie folgt: „[...] ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen, und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst

weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können“ (UN-BRK Artikel 2). Die Verschiedenheit der Menschen wird bei dem Design berücksichtigt schließt die Nutzung von Hilfsmitteln für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung jedoch nicht aus.

Barrierefreiheit und die dadurch entstehende uneingeschränkte Mobilität und der Zugang zu allen gesellschaftlichen Institutionen und Dienstleistungen sind somit eine der Grundvoraussetzungen für Inklusion und eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Menschen.

Für Heidelberg ergeben sich durch die zusammenfassende Inhaltsanalyse der Beiträge des Thementisches „Barrierefreiheit und Mobilität“ folgende Kategorien (Ausführliche Tabelle siehe Anhang 5.1):

K1: Soziale Barrierefreiheit ●● (2)

- Assistenz

Durch die Erläuterungen unter den Beiträgen in diesem Bereich lässt sich erkennen, dass damit zum einem die uneingeschränkte Teilhabe am sozialen gesellschaftlichen Leben gemeint ist, zum anderen aber auch in privaten Beziehungen und Sexualität. Um eine soziale Barrierefreiheit zu ermöglichen, spielt die Assistenz eine große Rolle, welche auch von den Bürgerinnen und Bürgern aufgeführt wird. Es scheint also ein Mehrbedarf an Assistenz vorzuliegen, aber wohlmöglich auch der Wunsch nach einer Enttabuisierung, da Sexualität bei Menschen mit Behinderung insbesondere bei Personen mit einer geistigen Behinderung oft ein Tabuthema ist, über das nicht gesprochen wird. Auch die UN-BRK thematisiert dies teilweise. Laut Artikel 23 Absatz (1) b) haben Menschen mit Behinderung ein Recht darauf, Informationen und Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung zu erhalten.

K2: Gehörlosigkeit und Hörbehinderung mitdenken

- Kultureller Bereich

- Medizinische Notfälle/Krankenhaus

Gehörlosigkeit und Hörbehinderungen werden in Bezug auf eine barrierefreie Gestaltung oft nicht mitgedacht. Die gehörlosen und hörbehinderten Bürgerinnen und Bürger wünschen sich gerade im kulturellen Bereich, dass

Barrierefreiheit größer angelegt wird und auch ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden. Durch Artikel 30 Absatz (1) a) und b) der UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, einen Zugang zu kulturellen Institutionen, wie Theater, Museum, Stätten mit kultureller Bedeutung und zu kulturellem Material in geeigneten Formaten zu gewährleisten. Als Beispiele werden von den Teilnehmenden Untertitel und Gebärdendolmetschen genannt.

Ein weiterer Punkt, der genannt wird, ist die Versorgung im Krankenhaus, die gerade im Notfall ein Problem darstellt, da keine geeigneten Maßnahmen oder Hilfsmittel vorliegen, um eine ausreichende Kommunikation zu gewährleisten. Die Grundlage für dieses Problem findet sich in der UN-BRK in Artikel 25.

K3: Barrierefreiheit im ÖPNV ●●●●●●●● (9)

- Steuerfinanziert

Ein Thema, das für viel Diskussionsbedarf sorgt, ist der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV). Ein barrierefreier Nahverkehr eröffnet eine uneingeschränkte Mobilität und fördert somit wieder die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es werden verschiedene Aspekte aufgegriffen und gefordert, unter anderem eine Verbesserung der Erfassung von Fahrplänen und Verbindungen für Rollstuhlfahrer und gehörlose Personen durch Anpassung der Höhe der aufgehängten Fahrpläne, Sprachausgabe der Verbindungen und Haltestellenangabe in Brailleschrift. Aber auch das Problem von kurzen Umstiegszeiten und der barrierefreie Ausbau von Haltestellen und Straßenbahnen wird thematisiert. Derzeit sind ungefähr zwei Drittel der Straßenbahnhaltestellen barrierefrei ausgebaut. Bei den Bushaltestellen waren es 2016 leider nur 51 von 361 (vgl. Reiß 2019 (2), S. 27).

Für den Bismarckplatz als zentralen Umsteigepunkt wird eine mobile Rampe vor allem für den Zugang in die Busse gewünscht.

Der Bereich Mobilität wird in der UN-BRK in Artikel 20 festgehalten. Hier ist auch von „erschwinglichen Kosten“ (UN-BRK Artikel 20 a)) die Rede, was wiederum auch durch die Forderung nach einem steuerfinanzierten ÖPNV durch die Bürgerinnen und Bürger aufgegriffen wird.

K4: Geschultes Personal im ÖPNV ●●●●●●●● (8)

Eine weitere Forderung im Bereich des ÖPNV betrifft das Personal. Die Bürgerinnen und Bürger wünschen sich gut geschultes Personal und fordern bessere Schulungen für Busfahrerinnen und Busfahrer im Kontakt mit Menschen mit Behinderung. Die Mitarbeitenden der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH werden zwar regelmäßig unter Einbindung von Menschen mit Behinderung geschult, die Inhalte werden jedoch nicht von allen zufriedenstellend umgesetzt (vgl. Reiß 2019 (2), S. 27).

Zudem wurde der Wunsch nach einem Scout für die Nutzung des Nahverkehrs geäußert, der die potentiellen Fahrgäste schult und sicherer in der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel macht. Diese Aspekte sind in Artikel 20 c) der UN-BRK zu finden.

K5 Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ●●●●●●●●●●●●●● (14)

- Mobile Rampe für alle

Auch die Barrierefreiheit im allgemeinen Straßenverkehr ist ein wichtiges Thema, genannt wurden beispielsweise das Absenken der Bordsteine und das Blockieren von Gehwegen für Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Kinderwagen durch parkende Autos.

In Artikel 20 b) der UN-BRK wird unter anderem die Bereitstellung von Mobilitätshilfen und unterstützenden Geräten gefordert. Auch bei der Bearbeitung des Thementisches wurde eine mobile Rampe für alle gefordert, um mobilitätseingeschränkten Personen, aber beispielsweise auch Kinderwagen, den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden und zu Geschäften zu ermöglichen. Mobile Rampe bedeutet, dass diese nicht fest installiert ist, sondern bei Bedarf zur Überwindung von bis zu 2 Stufen (max. 25 cm) genutzt werden kann (vgl. Reiß 2019 (2), S. 7). Dadurch, dass sich die Rampe zusammenklappen lässt und ein geringes Gewicht hat, lässt sie sich leicht handhaben. Da viele Geschäftseingänge in der Heidelberger Altstadt über ein bis zwei Stufen verfügen, hat Christina Reiß im Jahr 2018 die Kampagne „Hürdenlos rein“ gestartet, bei der sie die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäften und Gastronomiebetrieben in Heidelberg für die Anschaffung einer mobilen Rampe sensibilisierte (vgl. ebd., S. 18). Außerdem besteht die Möglichkeit eine mobile Rampe im Büro der KBB zu entleihen.

K6: Unberechtigtes Parken auf Behindertenparkplätzen

Behindertenparkplätze sind ein wichtiges Vorrecht für Menschen mit Behinderung, sie liegen am nächsten an dem jeweiligen Gebäude bzw. der Wohnung und ermöglichen gerade Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, durch breitere Abmessung ein leichteres Ein- und Aussteigen. Dieser Aspekt lässt sich in Artikel 9 der UN-BRK verorten und ist somit ein Recht, dass Menschen mit Behinderung zusteht und nicht durch andere Personen, die nicht auf dieses Angebot angewiesen sind, ausgenutzt werden sollte.

Durch das explizite Erwähnen dieses Problems lässt sich vermuten, dass die Betroffenen eine strengere Vorgehensweise gegen unberechtigtes Parken wünschen.

3.1.2 Recht, Schutz und Nichtdiskriminierung

Generell sind Menschen mit Behinderung oft von Diskriminierungen betroffen. Zusätzlich weist die UN-BRK Artikel 6 Absatz (1) darauf hin, dass Frauen dabei nochmal eine stärkere Benachteiligung erleben (vgl. Hermes 2015, S. 253).

Sowohl Geschlecht als auch Behinderung sind von der Gesellschaft konstruiert. Bei einem großen Teil der Gesellschaft liegt eine Normalitätsvorstellung vor, die dem medizinischen Modell folgt. Dies führt dazu, dass die Behinderung als Defizit und Hauptmerkmal der betroffenen Personen wahrgenommen wird (vgl. ebd., S. 255).

Dieser Aspekt macht gerade Menschen mit einer sichtbar wahrnehmbaren Behinderung zu einer Zielscheibe für direkte Diskriminierungen.

In einer Erhebung zur Diskriminierung in Deutschland der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2016 gaben 24,4% der befragten Menschen mit Behinderung an, dass sie in den letzten beiden Jahren Diskriminierungserfahrungen gemacht haben (vgl. Reiß 2019, S. 34). Zusätzlich sind Menschen mit Behinderung auch noch indirekten Diskriminierungen ausgesetzt, indem ihnen beispielsweise durch mangelnde Barrierefreiheit der Zugang zu Einrichtungen oder Dienstleistungen versagt wird.

Das Verbot der Diskriminierung in allen Lebensbereichen ist ein grundlegendes Menschenrecht (vgl. Rudolf 2017, S. 15). Dies wird auch in der UN-BRK deutlich, da die Nichtdiskriminierung zu den Grundsätzen gehört (vgl. UN-BRK Artikel 3 b)). Des Weiteren lässt sich das Thema Diskriminierung in vielen Bereichen der UN-BRK wiederfinden, da es wie zuvor erwähnt alle Lebensbereiche betreffen kann. In Artikel 2 der Konvention wird besonders betont, dass eine Diskriminierung aufgrund von Behinderung auch dann gegeben ist, wenn angemessene Maßnahmen oder Vorkehrungen zur Beseitigung der Diskriminierung nicht ergriffen werden. Auch die Nichtdiskriminierung ist wiederum eine Voraussetzung für Teilhabe, da Menschen durch Diskriminierung ausgeschlossen werden und so an der gleichberechtigten Teilhabe gehindert werden (vgl. Rudolf 2017, S. 16).

Beim Thema Schutz geht es um die Unversehrtheit der Person und findet sich in Artikel 17 der UN-BRK: „Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit“.

Ebenso haben Menschen mit Behinderung ein Recht auf die gleiche Anerkennung vor dem Gesetz. Sie werden als Rechtssubjekt anerkannt und genießen eine gleichberechtigte Rechts- und Handlungsfähigkeit (vgl. UN-BRK Artikel 12 Absatz (1) und (2)). Leider ist es aber so, dass es nur wenige Rechtsanwälte gibt, die auf das Sozialrecht spezialisiert sind und gerade dieser Bereich ist ein wichtiger für Menschen mit Behinderung. Es sei in diesem Fall sinnvoller, sich von einem großen Behindertenverband vertreten zu lassen (vgl. Ernst 2018, S. 36f.).

Für Heidelberg ergeben sich durch die zusammenfassende Inhaltsanalyse der Beiträge des Thementisches „Recht, Schutz und Nichtdiskriminierung“ die Kategorien, die in der Tabelle im Anhang unter 5.2 festgelegt sind:

Formate erleichtern. Dabei kommt bei den Teilnehmenden auch die Frage nach der Finanzierung dieser unterstützenden Kommunikation auf.

K4: Einfache Sprache • (1)

- **Informationen in Einfacher Sprache**
- **Fortbildungen zur Verwendung Einfacher Sprache**

Artikel 21 a) der UN-BRK fordert, dass Menschen mit Behinderung der Zugang zu allgemeinen Informationen in der für die jeweilige Behinderung geeigneten Form ermöglicht wird. Eine dieser Formen ist die Einfache Sprache, die es Personen mit einer geistigen oder Lernbehinderung leichter macht Information zu lesen und zu verstehen. Deshalb besteht der Wunsch, in Heidelberg mehr Informationen in Einfacher Sprache bereit zu stellen. Um dies zu verwirklichen wurde die Idee geäußert, Fortbildungen für Ehrenamtliche zur Verwendung von Einfacher Sprachen zu veranstalten.

Als Beispiel für Informationen in Einfacher Sprache ist Nachrichtenportal „www.einfach-heidelberg.de“ zu nennen, welches Informationen zu regionalen Themen in Einfacher Sprache anbietet (vgl. Reiß 2019 (2), S. 43).

K5: Sensibilisierung von Kolleginnen und Kollegen • (1)

Ein weiteres Anliegen besteht darin, eine Sensibilisierung vor allem unter Kolleginnen und Kollegen für die Achtung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderung sowie auch für das Thema Diskriminierung zu erreichen. In Artikel 8 der UN-BRK wird das Ganze unter Bewusstseinsbildung zusammengefasst. Unter anderen verpflichten sich die Vertragsmitglieder, dass sie Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung und ihre Rechte zu schärfen und Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderung zu bekämpfen.

K6: Assistenz für kulturelle und politische Veranstaltungen

Um der Forderung der UN-BRK in Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ nachkommen zu können, wird mehr Assistenz für kulturelle und politische Veranstaltungen gewünscht. Menschen mit Behinderung haben das Recht, gleichberechtigt am kulturellen und politischen Leben teilzunehmen. Diesem Recht kann durch Assistenz entsprochen werden.

K7: Unterstützungs- und Beratungsbedarf

Generell liegt Mehrbedarf an Unterstützung und Beratung vor. Diese Aspekte wurden von den Bürgerinnen und Bürger zwei Mal gefordert, wobei bei einer Forderung von konkreter Hilfe und Beratung die Rede ist (vgl. Anhang 5.2, Nr. 14 und 15). Es scheint, dass sich viele Betroffene ihrer Rechte nicht in vollem Umfang bewusst sind und sich mehr Informationen darüber wünschen, was ihnen zusteht und wie sie dieses Recht geltend machen können.

In Bezug auf die UN-BRK ist in diesem Zusammenhang Artikel 12 Absatz (3) zu nennen, in dem von geeigneten Maßnahmen gesprochen wird, die den Zugang zur Unterstützung bei der Ausübung der persönlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit ermöglichen sollen.

K8: Öffentlichkeitsarbeit

Das Thema Öffentlichkeitsarbeit lässt sich an den vorherigen Punkt anschließen, da gefordert wird, dass bereits vorhandene Angebote bekannter gemacht werden. Oft weiß die Zielgruppe bestimmter Angebote gar nicht, dass es diese gibt und so bleiben viele Potenziale ungenutzt.

K9: Meldung von Vorfällen

Während der Diskussionen am Thementisch kam auch die Frage auf, wann und wo man Fälle von Diskriminierungen meldet (Anhang 5.2, Nr. 17). Auf das „Wann?“ lässt sich vermutlich keine eindeutige Antwort geben, da Diskriminierung immer subjektiv empfunden wird. Auf die Frage „Wo?“ ist als Grundlage zunächst Artikel 5 Absatz (3) zu nennen, in dem es um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zur Beseitigung von Diskriminierung geht. Als konkrete Antwort sind die Antidiskriminierungsstelle beim Amt für Chancengleichheit, bei der Betroffenen kostenlose und diskrete Beratung durch die Stelle selbst und die KBB erhalten, und die Beratung im Antidiskriminierungsbüro „HD.net-Respekt!“ zu nennen.

Aber auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist zu nennen, die sowohl persönliche als auch telefonische und juristische Erstberatung per E-Mail anbietet (vgl. Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2017).

K10: Medien-Ethik ●●●●● (6)

Ein weiterer Aspekt im Themenbereich Diskriminierung ist die Darstellung in den Medien. Die Bürgerinnen und Bürger wünschen sich eine ethisch korrekte Darstellung von Behinderung in den Medien und eine Abbildung der verschiedenen Diversitätsdimensionen und nicht nur von Personen, die der gesellschaftlichen Norm und den Normalitätsvorstellungen entsprechen. Dabei ist auf Artikel 8 Absatz (2) c) zu verweisen, der alle Medienorgane dazu auffordert, Menschen mit Behinderung in einer dem Geist der Konvention entsprechenden Weise darzustellen. Die Stadt Heidelberg achtet bei Veröffentlichungen bereits auf ihre Sprach- und Bildauswahl, um Stereotypen und Herabsetzungen zu vermeiden. Dafür wurde beispielweise ein Fotopool „Menschen mit Handicap“ angelegt (vgl. Stadt Heidelberg 2019 (4)).

K11: Zugang zu Gremien/Vereinen

- **bmb**
- **Gehörlosenverein**
- **2. Gremium für alle**

Einige der anwesenden Bürgerinnen und Bürger scheinen Interesse daran zu haben, sich für die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderung einzusetzen und sich in Gremien bzw. Vereinen zu engagieren. Die Paraphrasen Nr. 20 und 22 in Anhang 5.2 zeigen aber, dass die Aufnahme in diese Organisationen an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Für die Kandidatur zur bmb-Wahl muss ein Grad der Behinderung von mindestens 30 vorliegen, der Hauptwohnsitz muss in Heidelberg liegen und die Person muss durch eine Behindertenorganisation oder ähnliches vorgeschlagen werden oder eine Bewerbung erstellen (vgl. Heidelberg 2019 (2)). Aus Sicht der Verfasser der Beiträge stellen diese Bedingungen eine Hürde dar und sie fühlen sich benachteiligt. Deshalb wird bei Nr. 21 ein zweites Gremium für alle, ohne besondere Zugangsberechtigungen gefordert. Dieser Forderung soll laut Christina Reiß zeitnah mit der Gründung des sogenannten „Inklusionsbündnis“ nachgekommen werden.

K12: Inklusion der Vielfalt ●●●● (4)

- Diversität in den eigenen Reihen sehen

In diesem Beitrag kristallisiert sich der Wunsch heraus, sich der verschiedenen Diversitätsdimensionen bewusst zu werden und darauf aufmerksam zu werden, dass es auch in den eigenen Reihen Menschen gibt, die einer Gruppe angehören, die von Diskriminierung bedroht ist, wie beispielsweise Frauen, Personen mit einer nicht-heterosexuellen Orientierung und Menschen mit Migrationshintergrund. Daraus resultiert die Forderung nach einer Inklusion der Vielfalt. Die Achtung der Diversität und das Bewusstsein, dass alle Menschen ein Teil der menschlichen Vielfalt sind, gehört zu den Grundsätzen der Behindertenrechtskonvention (vgl. UN-BRK Artikel 3 d)).

3.1.3 Gesellschaftliche Teilhabe

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, findet gesellschaftliche Teilhabe in Zusammenhängen und Beziehungen, wie in Familien, Kultur, Vereinen, Bildungseinrichtungen und Gemeinschaften etc. statt.

In der Behindertenrechtskonvention stellt Teilhabe einen wesentlichen Zweck der Konvention dar, weil Menschen mit Behinderung, wie bereits erwähnt wurde, durch Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe gehindert werden.

Gleichberechtigte Teilhabe bedeutet, dass jeder Mensch die Möglichkeit hat, sein Leben nach den eigenen individuellen Vorstellungen zu führen. Dazu gehört die Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen und die Einbindung in die soziale Gemeinschaft (vgl. Rudolf 2017, S. 13).

Es lässt sich bereits erkennen, dass Teilhabe ein untrennbarer Bestandteil jedes einzelnen Menschenrechts ist und in unterschiedlichem Maße in jedem Artikel der UN-BRK enthalten ist, weshalb es kein spezifisches Recht auf Teilhabe in der Konvention gibt (vgl. ebd. S. 23).

Dies spiegeln auch die Kategorien der Tabelle des Thementisches „Gesellschaftliche Teilhabe“ wieder, da sie ein sehr umfangreiches Spektrum an Themen behandeln (siehe Anhang 5.3):

K1: Eindeutige Angebots- und Informationsstruktur

Auch in Bezug auf die gesellschaftliche Teilhabe wünschen sich die Bürgerinnen und Bürger eine eindeutige Angebots- und Informationsstruktur. Das bedeutet beispielweise deutlich zu kennzeichnen, ob eine Veranstaltung bzw. ein Gebäude barrierefrei zugänglich ist und welche Hilfen zur Verfügung gestellt werden. Oft entscheiden sich Personen beispielsweise gegen den Besuch einer Veranstaltung, da sie im Voraus nicht wissen, ob diese ihren Bedürfnissen gerecht wird.

Zudem könnte es hilfreich sein, die vorhanden inklusiven Angebote zu bündeln und diese in geeigneten Formaten zu präsentieren, um einen besseren Überblick zu bekommen und sie für jeden zugänglich zu machen, so wie es in Artikel 21 c) gefordert wird.

Eine Orientierung im Bereich Freizeit bietet der sogenannten „Inklusionsatlas“, eine Datenbank mit Angeboten zur Freizeitgestaltung für Menschen mit und ohne Behinderung (vgl. Reis 2019 (2), S. 50).

K2: Eindeutige Hinweise und Unterstützung bei öffentlichen Veranstaltungen • (1)

- Assistenz im Bereich Politik und Kultur

Kategorie 2 lässt sich an die vorherige anschließen. Hier geht es um Hinweise und Unterstützung direkt bei der Veranstaltung. Vor allem bei Veranstaltungen im Bereich von Politik und Kultur. Beispiele hierfür wären: Hinweisschilder bzw. deutliche Kennzeichnung der zuständigen Ansprechpersonen für die Verwendung der Induktionshöranlage und Beschilderung, die den Zugang in Gebäude für Rollstuhlfahrer und mobilitätseingeschränkte Personen signalisiert. Als Unterstützung während der Veranstaltung kann beispielhaft Schrift- und Gebärdendolmetschen eingesetzt werden.

Um die geforderten eindeutigen Hinweise zu liefern, wurden Piktogramme im städtischen Design entworfen. Bisher gibt es Piktogramme für die Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl, das Vorhandensein einer Induktionshöranlage, Übersetzung in Gebärdensprache und Schriftdolmetschen (vgl. Reiß 2019 (2), S. 54).

Zudem wünschen sich viele Betroffene persönliche Assistenz, um an Veranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen zu können, welches ihnen

Artikel 29 UN-BRK als Recht zuspricht. Ein Angebot, welches in diese Richtung geht, bieten die Offenen Hilfen. In Zusammenarbeit mit der Freiwilligenagentur werden „Inklusionstandems“ gebildet, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsame Aktivitäten planen und durchführen (vgl. ebd. S. 50).

K3: Inklusive Sportangebote ●●●● (4)

- Barrierefreiheit bei Sportangeboten

Im Bereich Freizeit besteht besonders bei Sportangeboten Handlungsbedarf. Es wird kritisiert, dass oft mit inklusiven Sportangeboten geworben wird, dann aber die Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die Beschaffenheit der Umkleiden oft nicht stimmen und sich somit falsche Versprechungen hinter den Werbeslogans verbergen. Auch die UN-BRK greift das Recht von Menschen mit Behinderung auf sportliche Aktivitäten auf (vgl. UN-BRK Artikel 30 Absatz (5)).

Mit Blick auf die Barrierefreiheit lassen sich Beispiele wie die Heidelberger Schwimmbäder nennen, die barrierefrei und teilweise mit Liftern in Schwimmbecken ausgestattet sind. Auch die neue Großsporthalle soll barrierefrei gestaltet werden (vgl. Reiß 2019 (2), S. 52).

K4: Diversität mitdenken

Für eine gleichberechtigte Teilhabe ist es wichtig, die verschiedenen Diversitätsdimension mitzudenken. Das bedeutet, alle Möglichkeiten mit einzuschließen und den Sonderfall zur Normalität werden zu lassen (vgl. Anhang 5.3, Nr. 7). Beispiel: Bei der Planung einer Veranstaltung nicht nur die mobilitätseingeschränkten Personen berücksichtigen, sondern auch an die Bedürfnisse von gehörlosen und sehbehinderten Personen denken. Für die Umsetzung ist eine Sensibilisierung der Gesellschaft notwendig. Die Achtung der Unterschiedlichkeit greift die UN-BRK bereits in ihren Grundsätzen auf (vgl. UN-BRK Artikel 3 d)).

K5: Sensibilisierung für Einfache Sprache

Die verschiedenen Angebote der Stadt Heidelberg in Einfacher Sprache, wie zum Beispiel Schulwegweiser, Informationen zum Nahverkehrsplan und die zentralen Pressemitteilungen der Stadt, zeigen, dass eine Sensibilisierung

bereits stattgefunden hat, aber noch auszubauen ist. Um diesen Ausbau voranzutreiben, wurde eine Sensibilisierungsveranstaltung für Auszubildende der Stadt Heidelberg in das interne Fortbildungsprogramm aufgenommen (vgl. Reiß 2019 (2), S. 54). Eine Sensibilisierung ist aber natürlich auch in allen anderen Bereichen außerhalb der Stadtverwaltung notwendig.

K6: Miteinander statt gegeneinander ●● (2)

- Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme

- Nicht nur nehmen, auch geben

Einige sehr allgemein formulierte Punkte, die sich an die breite Masse richten, lassen sich unter „Miteinander statt gegeneinander“ zusammenfassen. Die Betroffenen erhoffen sich mehr Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme im Alltag und einen ausgeglichenes Geben und Nehmen. Durch die bereits betonte sehr allgemeine Formulierung gibt es für diese Beiträge einen großen Interpretationsspielraum und es lassen sich keine speziellen Artikel der UN-BRK zuordnen.

K7: Niederschwellige Angebote ●●● (3)

Wie bereits in Kapitel 3.1.2 unter Kategorie 2 erwähnt, geht es bei niederschweligen Angeboten um Zugang zu Angeboten und Dienstleistungen ohne großen Aufwand und das Erfüllen von Bedingungen. Diese Angebote werden auch im Bereich Teilhabe erwünscht. Durch die allgemeine Formulierung lässt sich dieser Wunsch allerdings nicht weiter konkretisieren.

K8: Pflege- /Unterstützungsbedarf vs. Selbstbestimmung

- Gendersensible Pflege

●●●●●●●●●● (10)

In dieser Kategorie geht es vor allem um das Thema Selbstbestimmung. Als Frage wurde formuliert, ob eine Person, die auf Pflege angewiesen ist, im Bereich der Freizeitgestaltung die Eigenverantwortung abgeben muss? Die betroffenen Personen befinden sich in einem Zwiespalt zwischen Selbständigkeit und der Abhängigkeit von anderen Personen. Sie haben ein Recht auf Selbstbestimmung, müssen sich aber auch in einem gewissen Maß an die andere Person und die äußeren Gegebenheiten anpassen.

Dabei ist auch die gendersensible Pflege ein wichtiger Aspekt. Viele Personen, die auf Pflege angewiesen sind, bevorzugen eine gleichgeschlechtliche Pflege. Je nach Personalbesetzung ist dies jedoch nicht in jedem Fall möglich. Wie viel Anpassung ist den Betroffenen zumutbar und wo fängt Fremdbestimmung an? Die Beantwortung dieser Umstände ist in diesem kleinen Rahmen nicht möglich. Der Beitrag zeigt aber, dass die genannten Probleme noch mehr thematisiert und ins Bewusstsein der beteiligten Akteurinnen und Akteure gerufen werden müssen.

K9: Assistenz ●●●●● (6)

- Informationen/ Angebote

Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dazu zählen nach SGB § 76 auch Assistenzleistungen. In diesem Bereich scheint es Informations- und Beratungsbedarf zu geben. Viele Betroffene scheinen sich nicht sicher zu sein, was ihnen zusteht und welche Angebote es gibt.

K10: Finanzierung von kulturellen Leben

- Pflegegrad

- Assistenz

Aus dieser Kategorie lässt sich schließen, dass gerade Personen, die einen Pflegegrad haben und Pflegegeld beziehen und Personen, die auf Begleitung bzw. Assistenz angewiesen sind, sich mehr finanzielle Mittel wünschen, um an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kommune hat jedoch wenig Einfluss, da diese Angelegenheiten auf Bundesebene entschieden werden.

K11: Vereinfachung der Antragsstellung bei Mehrbedarf ● (1)

Ein Recht auf Mehrbedarf haben normale Leistungsempfänger, die in außergewöhnlichen Umständen leben und deren Bedarf nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden kann. Nach SGB II § 21 Absatz (4) haben auch erwerbsfähige Menschen mit Behinderung unter bestimmten Bedingungen ein Recht auf Mehrbedarf von 35 Prozent.

Der Antrag auf Mehrbedarf scheint jedoch eine Hürde für viele Betroffene zu sein und sie wünschen sich eine Vereinfachung der Antragsstellung.

K12: Barrierefreie Notfallversorgung

- Brandschutz

Handlungsbedarf besteht auch im Bereich der Notfallversorgung, insbesondere beim Brandschutz. Die Teilnehmenden merkten an, dass in diesem Bereich zu wenig an Menschen mit Behinderung gedacht wird.

Hier wären als Beispiel Feuermelder nicht nur mit akustischen Signalen, sondern auch mit taktilen und visuellen Signalen zu nennen.

K13: Psychosozialen Dienst ausbauen ●●●●● (6)

In Heidelberg gibt es bereits Angebote zur psychosozialen Versorgung. Die Bürgerinnen und Bürger wünschen sich aber einen Ausbau der bestehenden Angebote, wie z.B. Hausbesuche und einen psychosozialen Krisendienst für Notfallsituationen. Laut der Kommunalen Behindertenbeauftragten besteht die Forderung nach einem Krisendienst schon seit Längerem, lasse sich aber durch die übergreifenden Kostenträger, wie gesetzliche Krankenkassen, Land, Kreis und Stadt nur schwer umsetzen.

Es gibt aber auch bereits bestehende Angebote der psychosozialen Versorgung, wie die Beratungs- und Koordinierungsstelle Psychosoziale Notfallversorgung Rhein-Neckar (BeKo RN) (vgl. Beko Rhein-Neckar 2019).

3.1.4 Bildung und Arbeit

Menschen mit Behinderung sollen Bildungsangebote in dem gleichen Maße wahrnehmen können wie Menschen ohne Behinderung, dies macht Artikel 24 der UN-BRK deutlich. In diesem werden zur Verwirklichung des Rechts unter anderem individuelle Vorkehrungen und Unterstützungsmaßnahmen (Beispiel: verschiedene Kommunikationsformen und -mittel) und die Schulung von Lehr- und Fachkräften gefordert (vgl. UN-BRK Artikel 24 Absatz (2) c) und (4)).

Die schulische Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist bisher sehr unterschiedlich geregelt, da die Gesetzgebung und Verwaltung im Bereich Schule und Bildung bei den einzelnen Bundesländern liegt (vgl. Ernst 2018, S. 68).

Besonders schwierig gestaltet sich auch der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben. Um diesen Übergang individueller zu gestalten, sollte bereits frühzeitig eine im Schulsystem verankerte Beratung erfolgen. Leider passiert der Wechsel von Förderschule in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung jedoch quasi automatisch, ohne dass andere Optionen in Erwägung gezogen wurden (vgl. ebd., S. 70).

Wenn es um die Teilhabe am Arbeitsleben geht, ist die geforderte Gleichberechtigung für Menschen mit Behinderung besonders schwer durchzusetzen. Die Betroffenen verspüren einen starken Druck im Konkurrenzkampf mit Menschen ohne Behinderung. Nach wie vor ist die Arbeitslosigkeit in der Gruppe der Menschen mit Behinderung überproportional hoch (vgl. ebd., S. 78).

Auch der bereits in Kapitel 1.2.1 vorgestellte Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung hebt in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 6 hervor, dass der Weg in den ersten Arbeitsmarkt und weg von Sondereinrichtungen durch die Vertragsstaaten erleichtert werden muss. Die Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung müssen durch Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Unterstützung an die individuellen Bedürfnisse angepasst werden (vgl. Degener 2018, S. 67).

Durch die bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur beruflichen Eingliederung kann sowohl Unterstützung für Menschen mit Behinderung als auch für Arbeitgeber, der diese beschäftigt, in Anspruch genommen werden. Dabei geht es um die Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie um die Sicherung des bereits bestehenden Arbeitsplatzes (vgl. Ernst 2018, S. 76).

Für die weitere Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung auf Bildung und Arbeit sind folgende Kategorien durch die Zusammenfassende Inhaltsanalyse des Thementisches erarbeitet worden (siehe Anhang 5.4):

K1: Mehr Angebote für Personen mit Schwerstmehrfachbehinderung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Inklusionslabors erhoffen sich in Zukunft mehr leistungsbezogene Angebote für Menschen mit einer Schwerstmehrfachbehinderung. Dies lässt sich sowohl auf Bildungsangebote als auch auf die individuelle Anpassung von Arbeitsplätzen beziehen.

K2: Qualifizierung von Menschen mit Behinderung ●●●●●● (7)

Zu diesem Punkt wurde der Wunsch geäußert, dass Menschen mit Behinderung Menschen ohne Behinderung etwas beibringen. Dazu solle es mehr Angebote zur Qualifizierung von Menschen mit Behinderung geben, als gutes Beispiel wird in diesem Zusammenhang das Projekt „Inklusive Bildung Baden-Württemberg“ genannt, welches Menschen mit Behinderung zu Bildungsfachkräften qualifiziert. Diese vermitteln zukünftigen pädagogischen Fach- und Lehrkräften ihre Lebenswelten, spezifischen Sichtweisen und Bedarfe. Auf Augenhöhe wird erarbeitet, was Inklusion bedeutet.

K3: Barrierefreiheit in der VHS ●●●●●● (6)

- Finanzierung Dolmetscher

Die Heidelberginnen und Heidelberger mit Behinderung würden auch gerne mehr die Angebote der Volkshochschule (VHS) nutzen. Dafür sei aber ein höheres Maß an Barrierefreiheit notwendig bzw. eindeutige Hinweise zur bereits bestehenden Barrierefreiheit. Zudem kam die Frage auf, wer die Kosten für eine Dolmetscherunterstützung beim Besuch von Kursen der VHS übernimmt. Die VHS selbst oder muss die betroffene Person selbst Ansprüche über die Leistungen des Bundesteilhabegesetzes geltend machen? Diese Frage soll zukünftig geklärt werden.

K4: Inklusive Bildungsangebote an Gymnasien ●●●●●●●●●●●●●●●● (15)

- Abschaffung von Außenklassen

Ein wichtiger Punkt beim Erarbeiten des Thementisches waren die inklusiven Bildungsangebote an den Heidelberger Gymnasien. Es gäbe zwar einige Angebote die als „inklusiv“ bezeichnet werden, oft handele es sich dabei aber um sogenannte Außenklassen, die lediglich eine räumliche Inklusion darstellen. Gefordert werden die Abschaffung dieser Außenklassen und die Umsetzung von wirklichen inklusiven Maßnahmen an den Gymnasien.

Auch der Bestandsaufnahme ist zu entnehmen, dass Kinder und Jugendliche bisher nur an Grund-, Gesamt- und Realschulen inklusiv beschult werden (vgl. Reiß 2019 (2), S. 58).

K5: Bevormundung im Bildungsweg

- Kampf für Inklusion

In der Einleitung zu diesem Kapitel wurde bereits erwähnt, dass der Weg für Kinder und Jugendliche mit Behinderung meist schon automatisch vorgeschrieben ist, von der Sonderschule geht es in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Eltern und Schülerinnen und Schüler müssen für Inklusion kämpfen. Sie erleben einschüchterndes Verhalten, werden von Entscheidungen ferngehalten und sehen die schulische Selbstverwirklichung ihres Kindes missachtet (vgl. Anhang 5.4, Nr. 11 und 12). Hier sind die Stichworte Sensibilisierung und Empowerment zu nennen. Sensibilisierung der Schulen und zuständigen Mitarbeiter in den Ämtern für Inklusion und die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und ihren Eltern. Empowerment der Eltern, damit sie sich gegen die Widerstände, auf die sie in den Schulen und Ämtern stoßen, stark machen können.

K6: Anlaufstelle für Eltern für schulische Inklusion ●●●●●●●● (9)

Die Eltern von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung wünschen sich eine gezielte Anlaufstelle für schulische Inklusion, in der sie Beratung und Aufklärung bezüglich ihrer Möglichkeiten und Rechte erhalten.

K7: Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonal ●● (2)

- Nachteilsausgleich

- Diskriminierung

- Inklusion

Mit Fachpersonal sind hier Lehrerinnen und Lehrer, aber auch alle anderen Pädagoginnen und Pädagogen sowie auch zukünftiges Fachpersonal, gemeint. Unter dem Fachpersonal bedarf es nach den Bürgerinnen und Bürgern einer besseren Aufklärung, insbesondere in den Themenbereichen Inklusion, Diskriminierung und Nachteilsausgleich. All diese Aspekte lassen sich der Bewusstseinsbildung und somit Artikel 8 der UN-BRK zuordnen.

K8: Anpassung von Bildungseinrichtungen und Arbeitsplätzen

●●●●●●●● (10)

- **Barrierefreiheit**
- **Ressourcenorientierung**
- **Arbeitszeiten**
- **Qualifizierung**

Um die Teilhabe an Bildung und Arbeit zu ermöglichen, darf sich nicht an den Defiziten von Menschen mit Behinderung orientiert und eine Anpassungsleistung ihrer Seite verlangt werden. Die Bildungseinrichtungen und Arbeitsplätze müssen sich an die Bedürfnisse der Menschen anpassen. Als Beispiele in diesem Bereich wurden Maßnahmen zur Barrierefreiheit, individuelle Arbeitszeiten und eine Anpassung von Ausbildungsplätzen zur gezielten Qualifizierung genannt (vgl. Anhang 5.4, Nr. 17, 22 und 23).

K9: Vorbereitung Übergang Schule/Beruf ●●●●●●●●●● (11)

Bereits der Einleitung dieses Kapitels ist zu entnehmen, dass es einer guten Vorbereitung des Übergangs von Schule zum Arbeitsleben bedarf. Dies wurde auch in den Beiträgen des Thementisches angemerkt und es wurde besonderes betont, dass gerade der Weg in den ersten Arbeitsmarkt sehr schwer ist. Mit dem schwierigen Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt beschäftigt sich seit 2010 auch die Arbeitsgruppe „Inklusion Arbeit“, in der verschiedene Ämter und Institutionen der Stadt Heidelberg vertreten sind (vgl. Reiß 2019 (2), S. 59).

K10: Beratung und Unterstützung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

●● (2)

- **Coaching**
- **Sensibilisierung**

Um Menschen mit Behinderung einen besseren Zugang in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist eine Beratung und Unterstützung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber notwendig. Sie müssen sensibilisiert werden, dafür wurde die Veranstaltung eines runden Tisches mit gelungenen Beispielen von Inklusion befürwortet. Zudem kam die Idee, einen Coach für die Begleitung von Praktikantinnen und Praktikanten einzusetzen, um die Belastung der Firmen zu reduzieren (vgl. Anhang 5.4, Nr. 24). Hier ist die

Heidelberger Dienste gGmbH als Vorbild zu nennen. Sie bietet die Möglichkeit einer Assistierten Ausbildung. Dabei erhalten sowohl der Ausbildungsbetriebe als auch die Auszubildenden selbst Unterstützung. Seit September 2018 bildet die Stadt Heidelberg einen Auszubildenden mit Assistenz aus (vgl. Reiß 2019 (2), S. 60).

K11: Jährliche Prämierung der „inklusivesten“ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ●● (2)

Der Vorschlag der Prämierung der inklusivsten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wurde bereits durch die Agentur für Arbeit umgesetzt. Im Dezember 2018 wurde die Stadt Heidelberg als „Vorbildliche Arbeitgeberin für Menschen mit Behinderung“ ausgezeichnet. (vgl. ebd., S. 61).

K12: Sensibilisierung von Ämtern im Kontakt mit Menschen mit Behinderung

In einem Beitrag wurde ein „abweisendes und restriktives Verhalten im Bereich der Eingliederungshilfe“ angemahnt. Hier bedarf es einer Sensibilisierung der Zuständigen für die Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung. Hier ist erneut die Fortbildungsveranstaltung für die Auszubildenden der Stadtverwaltung zur Sensibilisierung im Kontakt mit Menschen mit Behinderung zu nennen (vgl. Reiß 2019 (1), S. 7).

3.1.5 Wohnen

Bezüglich des Themas Wohnen fordert die UN-BRK in Artikel 19 a), dass Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, selbstbestimmt über ihren Aufenthaltsort zu entscheiden. Außerdem haben sie das Recht zu wählen, wo und mit wem sie leben und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Dabei ist das Vorhandensein von barrierefreiem Wohnraum eine wesentliche Voraussetzung für eine selbstständige Lebensführung. „Der Bedarf an barrierefreien Wohnungen ist schon jetzt hoch und wird in Zukunft noch steigen“ (Ernst 2018, S. 143). Auch in Heidelberg gibt es einen deutlichen Mangel an bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum, welcher sich durch den

konkreter Planung und bedeutet, dass sich die entsprechenden Einrichtungen bei Bedarf Hilfsmittel, wie Mobile Rampen entleihen können.

K9: Assistenz für Kommunikation

Personen, die auf eine alternative Kommunikationsform angewiesen sind, wünschen sich Assistenz und Unterstützung, beispielsweise in der Kommunikation mit dem Hausmeister. Nach Artikel 21 a) sollen Menschen mit Behinderung Informationen ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten erhalten.

K10: Gehörlosigkeit in Notfallsituationen mitdenken ●●●●●●●● (9)

Auch im Bereich Wohnen wurden die Notfallsituationen für gehörlose Menschen thematisiert. Als Beispiel wurde die Sensibilisierung im Falle eines Stromausfalls und Rauchmelder mit zusätzlichen visuellen und taktilen Signalen genannt. Des Weiteren wurden auch Fahrstühle angesprochen, da diese meist nur über ein akustisches Notrufsignal verfügen.

Für dieses Jahr ist eine weitere Schulung für Mitarbeitenden im Rettungsdienst geplant (vgl. Reiß 2019 (2), S. 34). Nach Angaben von Frau Reiß hat eine erste Schulung bereits erfolgreich stattgefunden.

K11: Vorurteile bei der Wohnungssuche

Bei der Wohnungssuche wird Menschen mit Behinderung oft mit Vorurteilen gegenüber getreten, dadurch haben sie eine geringere Chance eine geeignete Wohnung zu finden. Auch aufgrund der bereits dargestellten, überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote unter Menschen mit Behinderung haben diese oft schlechtere Voraussetzungen im Konkurrenzkampf bei der Wohnungssuche (vgl. ebd., S. 66). Dabei sollten Menschen mit Behinderung nach Artikel 19 a) der UN-BRK gleichberechtigt zu Menschen ohne Behinderung das Recht haben, ihren Aufenthaltsort und wo und mit wem sie leben, zu bestimmen.

K12: Parkplätze

Auch die Parkplatzsituation in Heidelberg scheint problematisch zu sein. Da dieser Punkt beim Thementisch Wohnen aufgekommen ist, lässt sich vermuten, dass es sich dabei insbesondere auch um wohnungsnah

behindertengerechte Parkplätze handelt. Der Bestandsaufnahme ist zu entnehmen, dass 2016 750 Personen in Heidelberg einen blauen Parkausweis besaßen, der sie zum Parken auf Behindertenparkplätzen berechtigt. Es waren aber nur 186 öffentliche Parkplätze dieser Art vorhanden (vgl. Reiß 2019 (2), S. 30). Unter bestimmten Bedingungen können Bürgerinnen und Bürger aber auch einen persönlichen, wohnungsnahen Behindertenparkplatz bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen.

3.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Allgemein ist festzuhalten, dass viele verschiedene Beiträge gesammelt werden konnten. Dennoch lassen sich einige Schwerpunkte und besonders relevante Themen erkennen.

Auch wenn die Gewichtung kritisch zu betrachten ist, ist es eindeutig, dass der Themenbereich Wohnen die größte Priorisierung erfahren hat, insgesamt 84 Punkte. Danach folgen die Bereiche Recht, Schutz und Nichtdiskriminierung und Bildung/Arbeit mit jeweils 68 bzw. 64 Punkten. Die Gesamtheit der Punkte betrachtend stellen die Barrierefreiheit und Mobilität und Teilhabe mit jeweils 33 Punkten die Schlusslichter dar.

Neben dem Herausstechen des Themenbereichs Wohnen gibt es auch einzelne Kategorien, die durch ihre eindeutige Priorisierung besonders auffallen. Zu diesen Kategorien zählen das Persönliche Budget und die inklusiven Wohnprojekte.

Zu den weiteren Punkten, die jeweils über zehn Punkte erhalten haben, gehören: Gebärdensprachkompetenz, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Inklusive Bildungsangebote, Vorbereitung Übergang Schule/Beruf und Bezahlbarer Wohnraum.

Auffällig ist auch, dass das Thema Gehörlosigkeit und Hörbehinderung bei fast allen Thementischen besondere Erwähnung gefunden hat. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass bei der Veranstaltung eine große Zahl an gehörlosen Personen anwesend war.

Ebenso fällt das Thema öffentlicher Personennahverkehr auf. Trotz der im Vergleich eher mittelmäßigen Gewichtung zeigt sich das Thema sehr präsent, da viele diverse Probleme, Vorschläge und Ideen, die unter die Kategorie ÖPNV fallen, niedergeschrieben wurden.

Den Beiträgen lässt sich auch entnehmen, dass im Bereich der schulischen Inklusion besonderer Handlungsbedarf besteht. Es wurde mehrfach von Widerständen und Problemen berichtet und die derzeitige Umsetzung der Inklusion, insbesondere an den Heidelberger Gymnasien, kritisiert.

Neben den vielen konkreten Problemen und Vorschlägen, gab es auch viele Beiträge, die einen großen Interpretationsspielraum zulassen und denen nicht eindeutig zu entnehmen ist, was die Verfasserin bzw. der Verfasser damit genau gemeint hat. Die KBB denkt bereits darüber nach, zu einigen Punkten noch einmal einen Aufruf zu starten, um genaue Informationen, Vorschläge und Wünsche von den Betroffenen zu erhalten.

4. Bestandsaufnahme und Ergebnisse des Inklusionslabors im Vergleich

Wenn man die wesentlichen Ergebnisse des Inklusionslabors mit den Angaben in der Bestandsaufnahme vergleicht, ergibt sich generell ein stimmiges Bild. Dennoch wird auch deutlich, dass einige der geforderten Angebote bereits vorhanden, aber bei den Bürgerinnen und Bürgern noch nicht bekannt sind.

Wie bereits im vorherigen Kapitel geschildert, hat der ÖPNV beim Thema Barrierefreiheit und Mobilität einen besonders großen Bereich eingenommen und viele Probleme aufgezeigt. Die spiegelt sich auch in der Bestandsaufnahme wieder. Dort werden zum Beispiel ebenfalls die fehlenden barrierefreien Haltestellen sowie nicht vorhandene Nutzbarkeit der Informationstafeln für blinde und sehbehinderte Menschen beanstandet. Thematisiert wird auch, dass das Personal in Bussen und Bahnen oft nicht angemessen auf die Anforderungen der Menschen mit Behinderung reagiert, beispielsweise beim Ausklappen der Rampen (vgl. Reiß 2019 (2), S. 27). Diese Kritik lässt sich auch bei den Beiträgen des Thementisches wiederfinden (vgl. Kapitel 3.1.1, K4).

Auch die Einschätzungen bezüglich der Behindertenparkplätze und der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum decken sich. Wobei eine Einschränkung vorzunehmen ist, da von einer Person, die Absenkung der Bordsteine auf Straßenniveau gefordert wurde. Würde man dieser Forderung in vollem Zuge entsprechen, würde man zwar die Barriere für Rollstuhlfahrer und mobilitätseingeschränkte Personen entfernen, für sehbehinderte und blinde Menschen, die auf einen Langstock angewiesen sind, würde dies wiederum eine Barriere darstellen, da ihnen ein wichtiger Orientierungspunkt genommen wird. In der Bestandsaufnahme wird diesem Problem mit einem Kompromiss entgegnet. Geplant seien sogenannten geteilte Bordsteine, bei denen ein Teil ebenerdig und ein Teil mit einem 6cm hohen Bordstein gestaltet sind. So wird den verschiedenen Bedürfnissen entsprochen (vgl. Reiß 2019 (2), S. 31).

Ein Konsens besteht im Bereich Gebärdensprache. Hier müssen die Kompetenzen in allen Bereichen ausgebaut werden.

Zum Thema Diskriminierung kam die Frage auf, wo man Vorfälle melden kann. Dazu führt Christina Reiß in der Bestandsaufnahme auf, dass es verschiedene Anlaufstellen gibt. Diese wurden bereits in Kapitel 3.2.2 unter K9 genannt. Das Aufkommen der Frage zeigt aber, dass diese Stellen scheinbar noch nicht bei allen Menschen bekannt sind und es ggf. einer stärkeren Öffentlichkeitsarbeit bedarf.

Dieser Bedarf besteht ebenso für die Fachstelle barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen, die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Bauherren und Planende informiert und Bauvorhaben prüft. Diese scheint noch nicht ausreichend bekannt zu sein, da unter den Beiträgen der Wunsch nach einer speziellen Anlaufstelle für barrierefreies Wohnen geäußert wurde (vgl. Anhang 5.5, Nr. 12).

Im Bereich Barrierefreiheit wird bisher in den meisten Fällen zuerst nur an die räumliche und bauliche Barrierefreiheit gedacht. Im Bereich Kultur und Freizeit werden aber immer mehr Angebote entwickelt, die auch andere Arten von Barrierefreiheit berücksichtigen, wie z.B. Stadtführungen in Leichter Sprache und eine inklusive Theatervorführung mit Übersetzung in Gebärdensprache (vgl. Reiß 2019 (2). S. 24f. und 49).

Christina Reiß schildert in der Bestandsaufnahme den Fakt, dass die kulturelle Teilhabe nicht nur durch Barrierefreiheit, sondern auch durch finanzielle Mittel ermöglicht wird. Menschen mit Behinderung sind aber finanziell oft schlechter gestellt als Menschen ohne Behinderung (vgl. ebd., S. 49). Deshalb werden beim Thementisch Teilhabe in zwei Beiträgen mehr finanzielle Mittel für die Teilhabe am kulturellen Leben gefordert (vgl. Anhang 5.3, Nr. 18 und 19). Die Zuständigkeit für dieses Problem liegt allerdings auf Bundesebene.

Um auf die, in der Zusammenfassung genannte, schulische Inklusion einzugehen, ist zu sagen, dass sich die Aussagen insoweit decken, dass die schulische Inklusion an den Gymnasien in Heidelberg praktisch nicht vorhanden ist. Die lässt sich aus der Bestandsaufnahme entnehmen (vgl. Reiß 2019 (2), S. 58) und wird auch mehrmals durch die Bürgerinnen und Bürger kritisiert (vgl. Kapitel 3.1.4, K4).

Ein weiterer Vorschlag, der bereits umgesetzt wurde, ist die Prämierung der inklusivsten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Wie schon erwähnt, wurde im Jahr 2018 die Stadt Heidelberg ausgezeichnet (vgl. Reiß 2019 (2), S. 61).

In der Bestandsaufnahme betont Frau Reiß: „Das zentrale Thema für Menschen mit Behinderung ist die Frage von BEZAHLBAREM barrierefreiem Wohnraum in Heidelberg“ (ebd., S. 64). Dies spiegelt auch die starke Gesamtgewichtung des Themenbereichs Wohnen wider. Es existiert bereits jetzt ein Mangel an barrierefreiem bezahlbarem Wohnraum. Da dieses Problem sich zukünftig durch den demographischen Wandel noch verstärken wird, besteht dringender Handlungsbedarf (vgl. ebd.).

Diese beispielhaften Vergleiche zeigen, dass sich die Ergebnisse der Thementische und die der Bestandsaufnahme zu einem großen Teil decken, es aber in einigen Bereichen einer breiteren Öffentlichkeitsarbeit bedarf, um die bereits vorhandenen Angebote und Dienstleistungen bekannter zu machen.

5. Ausblick zur weiteren Umsetzung der UN-BRK in Heidelberg

Schon im ersten Teil der Arbeit wurde betont, dass die Kommune eine besondere Rolle im Umsetzungsprozess der UN-BRK einnimmt. Durch die Nähe zum Sozialraum und zu den einzelnen Personen können Probleme schneller aufgedeckt werden. Sowohl durch die Bestandsaufnahme als auch durch das Inklusionslabor und die damit verbundene Bürgerbeteiligung konnte aufgezeigt werden, welche Erfordernisse notwendig sind, um die UN-BRK umzusetzen und den Menschen mit Behinderung ein gleichberechtigtes Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Heidelberg wird damit zu einem Vorreiter und einem Vorbild für andere Kommunen werden und leistet somit über die Stadtgrenzen hinaus einen Beitrag zur Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass in vielen Bereichen schon einiges in Richtung Inklusion getan und umgesetzt wurde, aber auch dass es noch Handlungsbedarf gibt und der Ausbau von bestehenden Strukturen vorangetrieben werden muss.

Inklusion ist ein Prozess, der nicht von einzelnen Personen getragen werden kann. Die Umsetzung hängt stark von den Interessensgruppen ab, die Bereitschaft zur Veränderung zeigen und nach Lösungen zur Verwirklichung dieser suchen (vgl. Rohrman, Schädler u.a. 2015, S. 26).

Die Kommune und somit auch Heidelberg kann inklusive Prozesse anstoßen und den Akteurinnen und Akteuren ein Forum zur Verwirklichung der in der Behindertenrechtskonvention geforderten Rechte bieten.

Abkürzungsverzeichnis

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
bmb	Beirat von Menschen mit Behinderung
FP	Fakultativprotokoll
K	Kategorie
L-BGG	Landes-Behindertengleichstellungsgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
UN-BRK	United Nations-Behindertenrechtskonvention
SGB	Sozialgesetzbuch
VHS	Volkshochschule

Literaturverzeichnis

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2017): Aufzurufen unter:

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html , Aufruf am: 11.06.2019, 14:30 Uhr.

Beko Rhein-Neckar (2019): Wir beraten Betroffene von hoch belastenden Ereignissen. Aufzurufen unter: <https://www.beko-rn.de/wir-über-uns/> , Aufruf am: 15.06.2019, 16:41 Uhr.

Bethke, Andreas; **Kruse**, Klemens; **Rebstock**, Markus; **Welti**, Felix (2015): Barrierefreiheit. In: Degener, Theresia; Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S.170-188.

Bude, Heinz (2015): Inklusion als sozialpolitischer Leitbegriff. In: Degener, Theresia; Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S.388-398

Bundesbehindertenbeauftragter (2017): Der Beauftragte. Aufzurufen unter: https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/DerBeauftragte/DerBeauftragte_node.html , Aufruf am: 04.06.2019, 10:15 Uhr

Bundesbehindertenbeauftragter (2017) (2): Arbeit der staatlichen Koordinierungsstelle. Aufzurufen unter: https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/ArbeitKO_node.html , Aufruf am: 04.06.2019, 11:00 Uhr

Degener, Theresia (2015): Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung. In: Degener, Theresia; Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 55-74.

Degener, Theresia (2018): Auf dem Weg zu inklusiver Gleichheit: 10 Jahre UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bochum:

BODYS – Bochumer Zentrum für Disability Studies.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019) (1): Staatenprüfung 2018-2020. Aufzurufen unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenprüfung-2018-2020/>, Aufruf am: 07.06.2019, 16:40 Uhr.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2019) (2): UN-Fachausschuss CRPD. Aufzurufen unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/themen/un-fachausschuss-crpd/>, Aufruf am: 07.06.2019, 17:00 Uhr.

Dusel, Jürgen – Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung (Hrsg.) (2018): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die amtliche, gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Schweiz und Lichtenstein. Stand: November 2018, Vorwort S.2-3.

Ernst, Karl-Friedrich (2018): Behinderung und Teilhabe. Alle Leistungen und Rechte. Düsseldorf: Verbraucherzentrale NRW.

Hirschberg, Marianne; Papadopoulos, Christian (2017): Partizipation behinderter Menschen. In: Diehl, Elke (Hrsg.): Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 103-129.

Hellwig, Uwe (2014): Inklusion – Gewinn oder Gefahr für Kommunen? In: Hartwig, Jürgen (Hrsg.); Kroneberg, Dirk Willem (Hrsg.): Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.. S.15-18.

Knospe, Ulrike; Papadopoulos, Christian (2015): Die Verantwortlichkeit der staatlichen Anlaufstelle (Focal Point). In: Degener, Theresia; Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Kotzur, Markus; **Richter**, Clemens (2012): Anmerkungen zur Geltung und Verbindlichkeit der Behindertenrechtskonvention im deutschen Recht. In: Welke, Antje (Hrsg.): UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen. Berlin: Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.. S. 81-92

Kreutz, Marcus; **Lachwitz**, Klaus; **Trenk-Hinterberger**, Peter (2013): Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis. Erläuterungen der Regelung und Anwendungsgebiete. Köln: Luchterhand Verlag.

Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel: Beltz Verlag. 11. Aktualisierte und überarbeitete Auflage.

Mürner, Christian; **Sierck**, Udo (2015): Der lange Weg zur Selbstbestimmung. Ein historischer Abriss. In: Degener, Theresia; Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 25-37

OHCHR (2019): Committee on the rights of persons with disabilities. Aufzurufen unter: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/Membership.aspx> , Aufruf am: 11.05.2019, 20:03 Uhr.

OHCHR (2019) (2): Jurisprudence. Aufzurufen unter: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/Jurisprudence.aspx> , Aufruf am: 12.06.2019, 18:20 Uhr.

Reiß, Christina (2019) (1): Jahresbericht 2018 der kommunalen Behindertenbeauftragten der Stadt Heidelberg. Aufzurufen unter: https://www.heidelberg.de/site/Heidelberg_ROOT/get/documents_E33278289/heidelberg/Objektdatenbank/KBB/KBB_PDF__Jahresbericht_2018_Behindertenbeauftragte_web.pdf , Aufruf am: 01.06.2019, 15:45 Uhr

Reiß, Christina (2019) (2): Bestandsaufnahme. 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – Umsetzungsstand in Heidelberg. Stadt Heidelberg, 1. Auflage.

Rohrmann, Albrecht (2014): Die Entwicklung inklusiver Gemeinwesen als Chance für Kommunen. In: Hartwig, Jürgen (Hrsg.); Kroneberg, Dirk Willem (Hrsg.): Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.. S. 26-40.

Rohrmann, Albrecht; **Schädler**, Johannes u.a. (2015): Inklusive Gemeinwesen Planen. Eine Arbeitshilfe. Düsseldorf: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens. 2. veränderte Auflage.

Rudolf, Beate (2017): Teilhabe als Menschenrecht – eine grundlegende Betrachtung. In: Diehl, Elke (Hrsg.): Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 13-43.

Schlenzka, Nathalie (2017): Diskriminierung als Teilhabebehinderung – Erkenntnisse der Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“. In: Diehl, Elke (Hrsg.): Teilhabe für alle?! Lebensrealitäten zwischen Diskriminierung und Partizipation. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 258-272.

Stadt Heidelberg (2019) (1): Behindertenbeauftragte. Aufzurufen unter: <https://www.heidelberg.de/hd/HD/Leben/behindertenbeauftragte.html> , Aufruf: 01.06.2019, 16:00 Uhr.

Stadt Heidelberg (2019) (2): Beirat von Menschen mit Behinderungen. Aufzurufen unter: <https://www.heidelberg.de/hd/HD/Rathaus/Beirat+von+Menschen+mit+Behinderungen.html> , Aufruf: 01.06.2019, 16:30 Uhr).

Stadt Heidelberg (2019) (3): Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention: Inklusionslabor am 23. März 2019. Aufzurufen unter: <https://www.heidelberg.de/hd/HD/Leben/inklusionslabor.html> , Aufruf am: 25.05.2019, 15:45 Uhr.

Stadt Heidelberg (2019) (4): Eine Stadt für alle. Wettbewerb „Verwalten. Inklusiv. Gestalten.“ Aufzurufen unter:

https://www.heidelberg.de/hd/HD/Leben/verwalten_+inklusiv_+gestalten.html
, Aufruf am: 14.06.2019, 14:08 Uhr.

Steinbrück, Joachim (2014): Inklusion – ein Muss! Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. In: Hartwig, Jürgen (Hrsg.): Kroneberg, Dirk Willem (Hrsg.): Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.. S. 20-25.

Wansing, Gudrun (2017): Was bedeutet Inklusion? Annäherungen an einen vielschichtigen Begriff. In: Degener, Theresia; Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. S. 43-54.

Verwendete Gesetzestexte:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK)
- Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)
- Sozialgesetzbuch (SGB)

Anhang

1. Einladung zum Inklusionslabor in Leichter Sprache



Einladung zum Inklusions-Labor am 23. März im Bürgerhaus B³

www.heidelberg.de/inklusionslabor



„Nichts über uns – ohne uns!“

Das fordern Menschen mit Behinderungen schon lange. Die UN-Behinderten-Konvention fordert das auch. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen in die Umsetzung der UN-Konvention eingebunden werden müssen.



Einladung zum Inklusions-Labor

am 23. März im Bürgerhaus B³

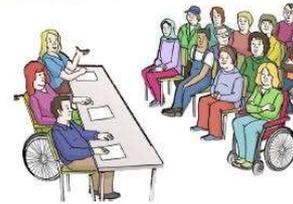
Die UN-Behinderten-Konvention wird 10 Jahre alt.

Ein Vertrag für mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung.

Wie weit wurde dieser Vertrag in Heidelberg umgesetzt?

Was kann noch verbessert werden?

Es gibt Vorträge und Diskussionen. Jeder ist eingeladen zum Mitmachen.



Mehr Informationen gibt es bei:
Christina Reiß, Behinderten-Beauftragte
von Heidelberg

Oder im Internet:
www.heidelberg.de/inklusionslabor



Foto: „Blind & Lame“, Pop-Duo aus München

Am Ende spielt die Musik-Gruppe
„Blind & Lame“ Musik.

Es gibt auch eine Kleinigkeit zu
Essen und zu Trinken.

Für Menschen mit Roll-Stuhl
geeignet.

Für Menschen mit Hör-Behinderung
gibt es Dolmetscher.

Impressum

Stadt Heidelberg
Kommunale Behindertenbeauftragte
Berghäuser Straße 69
69115 Heidelberg

Übersetzung in Einfache Sprache
Steffen Schwab
Büro für Leichte Sprache
Offene Hilfen der Lebenshilfe
Heidelberg e. V.

Layout
Referat des Oberbürgermeisters

Fotos
Titelblatt – Stadt Heidelberg
Seite 3 – © Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung Bremen e. V.
Illustrator Steffen Albers, Atelier
Heidelberg, 2013
Seite 7 – Blind & Lame

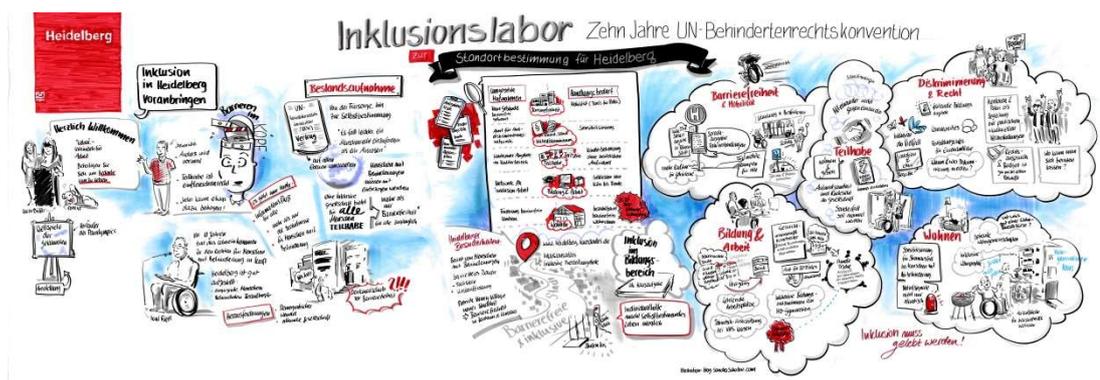
2. Fotodokumentation Inklusionslabor



3. Graphic Recording



Graphic Recording



4. Artikel der Rhein-Neckar Zeitung zum Inklusionslabor

Auf einem guten Weg – aber noch nicht am Ziel

Wie läuft die Inklusion in Heidelberg? – Kommunale Behindertenbeauftragte zog Bilanz

Von Manfred Ofer

Gleiche Chancen für alle. Was auf den ersten Blick so selbstverständlich klingt, stellt auch in Heidelberg noch immer eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Im Rahmen eines „Inklusionslabors“ im Bürgerhaus der Bahnstadt stellte die Kommunale Behindertenbeauftragte Christina Reil am Wochenende eine Bestandsaufnahme zur Situation von Menschen mit Behinderung in der Stadt vor. Wo steht Heidelberg, wenn es darum geht, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung zu verbessern? Reil vertritt da eine klare Position: „In den vergangenen Jahren konnten viele Weichen auf dem Weg zu einer inklusiven Kommune gestellt werden“, machte sie deutlich, „aber es gibt auch noch viel zu tun.“

Was es damit auf sich hat, darüber sprachen Besucher und Vertreter von lokalen Dienstleistern und Hilfsinstitutionen an den verschiedenen Themensit-

schen. Viele Punkte um die es ging, wurden im Grunde schon vor zehn Jahren im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festgehalten. Deren Ziel war und ist es, die Chancengleichheit in der Gesellschaft zu fördern – auch für die rund 650 Millionen betroffenen Menschen weltweit.

Vor diesem Hintergrund sollte das „Inklusionslabor“ auch als Plattform dienen, um Bilanz zu ziehen, wie viele der Ziele der UN-BRK in Heidelberg realisiert werden konnten. Christina Reil verwies hier auf „einige positive Besonderheiten“. Ein Alleinstellungsmerkmal habe die Neckarstadt mit Blick auf das Thema „Wohnen“ erarbeitet: „Heidelberg fördert den barrierefreien Umbau von Wohnungen und öffentlich zugänglichen Gebäuden mit bis zu 50 Prozent“, sagte Reil und fügte hinzu: „Das ist schon einmalig in Baden-Württemberg.“ Auch bei dem Thema Beratungs- und Förderungsleistungen werde von der Heidel-

berger Stadtverwaltung schon viel unternommen. Allein, dass die Kommunale Behindertenbeauftragte als Stabsstelle beim Oberbürgermeister angesiedelt ist, zeige, dass Inklusion hier als Querschnittsthema verstanden werde.

Auch der Bau der neuen Bahnstadt mit seinen für Rollstuhlfahrer gut zugänglichen Geschäften und Lokalen sei ein gutes Beispiel, wie man Barrierefreiheit erfolgreich umsetzen könne. Dennoch gebe es noch Luft nach oben.

Denn zu einer vollständigen Bestandsaufnahme gehört nun mal auch die Berücksichtigung von Handlungsbedarf. Anregungen wurden in Workshops gesammelt und anschließend auf Zetteln an Pinwänden festgehalten. Der Wunsch nach mehr Sensibilität und Rücksichtnahme für die Belange von Menschen mit Behinderung im Alltag wurde dabei etwa geäußert. Manche Teilnehmer berichteten zudem über unschöne Begegnungen mit Fahrern im Öffentlichen Nahver-



Seit 2000 gibt es die UN-Behindertenrechtskonvention. Ob ihre Ziele in Heidelberg erreicht wurden und wo noch Handlungsbedarf besteht, wurde in der Bahnstadt diskutiert. Foto: Rothe

kehr. In diesem Zusammenhang wurde der Wunsch nach mehr Schulungsangeboten laut. Nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern auch ältere Menschen treffen demnach oft auf wenig Verständnis, wenn sie etwas länger am Schalter brauchen. Darüber, aber auch über rechtliche Möglichkeiten von Betroffenen, wenn es um Diskriminierung im Alltag geht, müsse besser informiert werden. In den Ämtern fehle es oft an ge-

eigneten Dolmetschern mit Gebärdensprachenkompetenz, und auch die Verwendung von verletzenden Ausdrücken sei etwas, über das man reden müsse. „Gebörlose sind zum Beispiel keine Taubstumme“, machte eine Frau deutlich. „Herausforderungen müssen auch in Zukunft angegangen werden“, bilanzierte Christina Reil. Dazu leisteten Infoveranstaltungen wie das Inklusionslabor einen wichtigen Beitrag.

#

9.	●●●●●● (7)	Barriere für Gehörlose: Kommunikation in Beratungsstellen (Finanzierung?)	Gebärdensprach-kompetenz		
10.		Informationen und Nachrichten mehr in Einfacher Sprache	Informationen in Einfacher Sprache	K6: Informationen in Einfacher Sprache	
11.	● (1)	Fortbildungen und Infos für Ehrenamtliche zu Inklusion zu Einfacher Sprache	Einfache Sprache: Informationen und Aufklärung für Ehrenamtliche	K7: Einfache Sprache: Informationen und Aufklärung für Ehrenamtliche ● (1)	K4: Einfache Sprache - Informationen in Einfacher Sprache - Fortbildungen zur Verwendung Einfacher Sprache ● (1)
12.	● (1)	Sensibilisierung von Kolleginnen und Kollegen → Betriebs-/Personalrat	Sensibilisierung von Kolleginnen und Kollegen	K8: Sensibilisierung von Kolleginnen und Kollegen ● (1)	K5: Sensibilisierung von Kolleg/innen ● (1)
13.		Mentoren/Paten als Begleitung bei politischen und kulturellen Veranstaltungen	Assistenz für kulturelle und politische Veranstaltungen	K9: Assistenz für kulturelle und politische Veranstaltungen	K6: Assistenz für kulturelle und politische Veranstaltungen
14.		Mehr Unterstützung und Beratung	Unterstützungs- und Beratungsbedarf	K10: Unterstützungs- und Beratungsbedarf	K7: Unterstützungs- und Beratungsbedarf
15.		Konkrete Hilfe und Beratung	Unterstützungs- und Beratungsbedarf		K8: Öffentlichkeitsarbeit
16.		Vorhandene Angebote bekannter machen	Öffentlichkeitsarbeit	K11: Öffentlichkeitsarbeit	
17.		Wann und wo meldet man Vorfälle?	Meldung von Vorfällen	K12: Meldung von Vorfällen	K9: Meldung von Vorfällen

18.	●●● (3)	Medien-Ethik	Medien-Ethik	K13: Medien-Ethik ●●●●●● (6)	K10: Medien-Ethik ●●●●●● (6)
19.	●●● (3)	Darstellung in den Medien	Medien-Ethik	K14: bmb-Wahl	K11: Zugang zu Gremien/Vereinen - bmb - Gehörlosenverein - 2. Gremium für alle
20.		Wahl bmb: Nachweis, Ausbildung, Wohnsitz	bmb- Wahl	K15: 2. Gremium für alle	
21.		2. Gremium für alle (ABK)	2. Gremium für alle	K16: Gehörlosenverein: Wohnsitz	
22.		Gehörlosenverein: Wohnsitz	Gehörlosenverein: Wohnsitz		
23.	●● (2)	Die Probleme von Zugewanderten, Frauen, Familien, nicht-heterosexuellen Menschen, etc. in den eigenen Reihen sehen, mit entsprechenden Organisationen zusammenarbeiten und mit bestehenden Hilfen vernetzen	Diversität in den eigenen Reihen sehen und vernetzen	K16: Diversität in den eigenen Reihen sehen und vernetzen	K12: Inklusion der Vielfalt - Diversität in den eigenen Reihen sehen ●●●● (4)
24.	●● (2)	Inklusion der Vielfalt von Menschen und Communities, die von Diskriminierung betroffen sind	Inklusion der Vielfalt	K17: Inklusion der Vielfalt	
Gesamt: 68					

5.3 Gesellschaftliche Teilhabe

Teilhabe					
Nr.	Gewichtung	Paraphrasierung	Generalisierung	1.Reduktion	2.Reduktion
1.		Fehlende Angebotsstruktur/ fehlende Informationen	Eindeutige Angebots- und Informationsstruktur	K1: Eindeutige Angebots- und Informationsstruktur	K1: Eindeutige Angebots- und Informationsstruktur
2.		Klare und eindeutige Informationen	Eindeutige Angebots- und Informationsstruktur		
3.	• (1)	Mentoren/Paten bei der Teilhabe im politischen und kulturellen Bereich	Assistenz im Bereich Politik und Kultur	K2: Assistenz im Bereich Politik und Kultur • (1)	K2: Eindeutige Hinweise und Unterstützung bei öffentlichen Veranstaltungen
4.		Öffentliche Veranstaltungen: Mehr Unterstützung und größere Hinweisschilder, z.B. Induktionshöreranlage	Eindeutige Hinweise und Unterstützung bei öffentlichen Veranstaltungen	K3: Eindeutige Hinweise und Unterstützung bei öffentlichen Veranstaltungen	- Assistenz im Bereich Politik und Kultur • (1)
5.	•• (2)	Thema Sportangebot: Rahmenbedingungen stimmen oft nicht, z.B. Umkleidesituation	Barrierefreiheit bei Sportangeboten	K4: Barrierefreiheit bei Sportangeboten •• (2)	K3: Inklusive Sportangebote - Barrierefreiheit bei Sportangeboten
6.	•• (2)	Mehr wirklich inklusive Sportangebote → Es muss das drin sein, was drauf steht	Inklusive Sportangebote	K5: Inklusive Sportangebote •• (2)	•••• (4)
7.		Der Sonderfall muss zur Normalität werden → Alle Möglichkeiten einschließen	Diversität mitdenken	K6: Diversität mitdenken	K4: Diversität mitdenken
8.		Sensibilisierung der Mandatsträger für das Thema Einfache Sprache und deren Nutzung	Diversität mitdenken	K7: Sensibilisierung für Einfache Sprache	K5: Sensibilisierung für Einfache Sprache
9.		Mehr Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme	Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme	K8: Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme	K6: Miteinander statt gegeneinander - Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme - Nicht nur nehmen, auch geben •• (2)

10.		Mehr miteinander statt gegeneinander	Miteinander statt gegeneinander	K9: Miteinander statt gegeneinander	K7: Niederschwellige Angebote ••• (3)
11.	•• (2)	Nicht nur nehmen, auch geben → Informationen, Unterstützung	Nicht nur nehmen, auch geben	K10: Nicht nur nehmen, auch geben •• (2)	
12.	••• (3)	Nicht nur nehmen, sondern auch geben → Wie kann ich mich auch mit geringen Wissen einbringen?	Niederschwellige Angebote	K11: Niederschwellige Angebote ••• (3)	
13.	•• (2)	Kurzzeitpflege in Kombination mit Freizeitgestaltung → Muss ich Verantwortung abgeben?	Pflege vs. Selbstbestimmung	K12: Pflege vs. Selbstbestimmung •• (2)	K8: Pflege- / Unterstützungsbedarf vs. Selbstbestimmung - Gendersensible Pflege •••••••• (10)
14.	•••••••• (8)	Diskrepanz zwischen Selbständigkeit und Abhängigkeit von anderen Personen	Diskrepanz zwischen Selbständigkeit und Abhängigkeit von anderen Personen	K13: Diskrepanz zwischen Selbständigkeit und Abhängigkeit von anderen Personen •••••••• (8)	
15.		Nur ein Geschlecht bei Pflegebedarf → Privatsphäre	Gendersensible Pflege	K14: Gendersensible Pflege	K9: Assistenz - Informationen/ Angebote •••••• (6)
16.	•••••• (6)	Akzeptanz/Assistenz/ Menschen mit sozialer Angst → Wissen um Assistenz, Angebote	Assistenz - Informationen/ Angebote	K15: Assistenz - Informationen/ Angebote •••••• (6)	

17.		Geld für kulturelles Leben, wenn man Begleitung benötigt → 125€ bei Pflegegrad 1	Finanzierung von kulturellen Leben bei Pflegegrad	K16: Finanzierung von kulturellen Leben bei Pflegegrad	K10: Finanzierung von kulturellen Leben - Pflegegrad - Assistenz
18.		Bessere Rahmenbedingungen → Mehr Geld um am kulturellen Leben teilzuhaben, vor allem, wenn Assistenz benötigt wird	Finanzierung von kulturellen Leben bei Notwendigkeit von Assistenz	K17: Finanzierung von kulturellen Leben bei Notwendigkeit von Assistenz	
19.	• (1)	Antragsstellung bei Mehrbedarf dauert lange. Es besteht das Gefühl, sich ständig rechtfertigen zu müssen	Vereinfachung der Antragsstellung bei Mehrbedarf	K18: Vereinfachung der Antragsstellung bei Mehrbedarf • (1)	K11: Vereinfachung der Antragsstellung bei Mehrbedarf • (1)
20.		Brandschutz → Es wird zu wenig an Menschen mit Behinderung gedacht	Bei Brandschutz Behinderungen mitdenken	K19: Barrierefreie Notfallversorgung - Brandschutz	K12: Barrierefreie Notfallversorgung - Brandschutz
21.		Barrierefreie Notfallversorgung → schnell, wohnortnah umsichtig (z.B. Psychosozialer Dienst, Brandschutz)	Barrierefreie Notfallversorgung		K13: Psychosozialer Dienst ausbauen ●●●●● (6)
22.	●●●●● (6)	Psychosozialer Krisendienst immer erreichbar → Hausbesuch	Psychosozialer Krisendienst ausbauen	K20: Psychosozialer Dienst ausbauen ●●●●● (6)	
Gesamt: 33					

5.4 Bildung und Arbeit

Bildung/Arbeit					
Nr.	Gewichtung	Paraphrasierung	Generalisierung	1.Reduktion	2.Reduktion
1.		Für schwerstmehrfachbehinderte Personen kein leitungsbezogenes Angebot	Mehr Angebote für Personen mit Schwerstmehrfachbehinderung	K1: Mehr Angebote für Personen mit Schwerstmehrfachbehinderung	K1: Mehr Angebote für Personen mit Schwerstmehrfachbehinderung
2.	●●●●● (5)	Menschen mit Behinderung bringen Menschen ohne Behinderung etwas bei	Qualifizierung von Menschen mit Behinderung	K2: Qualifizierung von Menschen mit Behinderung ●●●●● (7)	K2: Qualifizierung von Menschen mit Behinderung ●●●●● (7)
3.		VHS: Barrierefreiheit auf den ersten Blick	Barrierefreiheit in der VHS	K3: Barrierefreiheit in der VHS	K3: Barrierefreiheit in der VHS
4.	●●●●● (6)	Dolmetscherunterstützung bei Besuch von VHS-Kursen (Finanzierung?)	Barrierefreiheit in der VHS	- Finanzierung Dolmetscher ●●●●● (6)	- Finanzierung Dolmetscher ●●●●● (6)
5.	●● (2)	Mehr Angebote zur Qualifizierung von Menschen mit Behinderung (Hinweis: Projekt Inklusive Bildung Baden-Württemberg)	Qualifizierung von Menschen mit Behinderung		
6.	●●●●● (6)	Inklusive Bildungsmaßnahmen auch an den Heidelberger Gymnasien	Inklusive Bildungsangebote an Gymnasien	K4: Inklusive Bildungsangebote an Gymnasien - Abschaffung von Außenklassen ●●●●●●●●●● (15)	K4: Inklusive Bildungsangebote an Gymnasien - Abschaffung von Außenklassen ●●●●●●●●●● (15)

12.		Eltern, die für die schulische Inklusion kämpfen müssen, werden als unbeliebte Gegner in ihrem Standing abgewertet → Missachtung der Eltern und der schulischen Selbstverwirklichung des Kindes, entwürdigend	Bevormundung im Bildungsweg	K7: Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonal - Nachteilsausgleich - Diskriminierung - Inklusion ●● (2)	K7: Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonal - Nachteilsausgleich - Diskriminierung - Inklusion ●● (2)
13.		Fehlende Einbeziehung/ Rückmeldung von Kindern zur Schulsituation	Bevormundung im Bildungsweg		
14.	●● (2)	Inklusions- und Nachteilsausgleichsanspruch auch für Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen und chronischen Erkrankungen → Lehrer/innen informieren	Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonal		
15.		Pädagogen/innen in der Ausbildung befähigen, auf diskriminierendes Sprechen und Handeln sofort einzugehen	Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonal		

16.		Sensibilisierung der Schulen für ihre Schüler/innen und für Inklusion erforderlich	Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung von Fachpersonal	K8: Anpassung der Bildungseinrichtung notwendig K9: Vorbereitung Übergang Schule/Beruf ●●●●●●●● (11) K10: Ausbildungs-/ Arbeitsplätze an Bedürfnisse anpassen - Barrierefreiheit - Arbeitszeiten - Qualifizierung ●●●●●●●●(10)	K8: Anpassung von Bildungseinrichtungen und Arbeitsplätzen - Barrierefreiheit - Ressourcenorientierung - Arbeitszeiten - Qualifizierung ●●●●●●●●(10) K9: Vorbereitung Übergang Schule/Beruf ●●●●●●●● (11)
17.		Problem: Kinder müssen sich der Schule anpassen → Defizitorientierung	Anpassung der Bildungseinrichtung notwendig		
18.	●●●●● (5)	Übergang Schule/Beruf muss vorbereitet werden	Vorbereitung Übergang Schule/Beruf		
19.	●●●●●● (6)	Übergang Schule in den ersten Arbeitsmarkt	Vorbereitung Übergang Schule/Beruf		
20.		Weg in den ersten Arbeitsmarkt sehr schwer	Vorbereitung Übergang Schule/Beruf		
21.	●●●●●● (6)	Mehr behinderte Menschen in der Ausbildung	Ausbildungs-/ Arbeitsplätze an Bedürfnisse anpassen		
22.	●● (2)	Beispiel: Arbeitsplatz im Paketdienst barrierefrei gestalten und zusammen diesen Dienst erarbeiten	Ausbildungs-/ Arbeitsplätze an Bedürfnisse anpassen		
23.	●● (2)	Fehlende Arbeitsplätze für psychisch erkrankte Menschen (Teilzeit, qualifizierte Tätigkeiten)	Ausbildungs-/ Arbeitsplätze an Bedürfnisse anpassen		

24.	●● (2)	Coach als Begleitung von Praktikant/innen, damit die Belastung für die Firmen reduziert wird	Beratung und Unterstützung für Arbeitgeber/innen	K11: Beratung und Unterstützung für Arbeitgeber/innen - Coaching - Sensibilisierung ●● (2)	K10: Beratung und Unterstützung für Arbeitgeber/innen - Coaching - Sensibilisierung ●● (2)
25.		Informationen Arbeitgeber/innen über Finanzierung von Praktikumsstellen für Menschen mit geistiger Behinderung	Beratung und Unterstützung für Arbeitgeber/innen		
26.		Sensibilisierung von Arbeitgeber/innen → Runder Tisch mit guten Beispielen	Beratung und Unterstützung für Arbeitgeber/innen	K12: Jährliche Prämierung der „inklusivesten“ Arbeitgeber/innen ●● (2) K13: Sensibilisierung von Ämtern im Kontakt mit Menschen mit Behinderung	K11: Jährliche Prämierung der „inklusivesten“ Arbeitgeber/innen ●● (2) K12: Sensibilisierung von Ämtern im Kontakt mit Menschen mit Behinderung
27.	●● (2)	Jährliche Prämierung der „inklusivesten“ Arbeitgeber/innen	Jährliche Prämierung der „inklusivesten“ Arbeitgeber/innen		
28.		Abweisendes und restriktives Verhalten im Bereich Eingliederungshilfe (Amt für Soziales)	Sensibilisierung von Ämtern im Kontakt mit Menschen mit Behinderung		

Gesamt: 64

7.	•••• (4)	Endlich Inklusion an Gymnasien → Lenkung in Außenklassen, „Verortung“ in Schwerpunktschulen, Einschränkungen in der „Beratung“, Etikettenschwindel SBBZ= Sonderschule	Inklusive Bildungsangebote an Gymnasien	K5: Bevormundung im Bildungsweg - Kampf für Inklusion	K5: Bevormundung im Bildungsweg - Kampf für Inklusion		
8.	••••• (5)	Endlich Bekennung zur Inklusion, d.h. anstatt immer wieder „Außenklassen“ besser echte inklusive Bildungsangebote favorisieren	Echte inklusive Bildungsangebote favorisieren				
9.		Bevormundung im Weg der Bildung, Finanzierung der Außenklassen sei einfacher	Bevormundung im Bildungsweg				
10.	•••••••• (9)	Anlaufstelle für Eltern für schulische Inklusion → Aufklärung Rechte/UN-BRK	Anlaufstelle für Eltern für schulische Inklusion			K6: Anlaufstelle für Eltern für schulische Inklusion •••••••• (9)	K6: Anlaufstelle für Eltern für schulische Inklusion •••••••• (9)
11.		Schaffung von Bewusstsein, dass Eltern und Schüler/innen für Inklusion kämpfen müssen → einschüchterndes Verhalten und Fernhalten von Entscheidungen	Bevormundung im Bildungsweg				

5.5 Wohnen

Wohnen					
Nr.	Gewichtung	Paraphrasierung	Generalisierung	1.Reduktion	2.Reduktion
1.	•••••••••• •••••••••• ••••• (27)	Inklusive Wohnprojekte	Inklusive Wohnprojekte	K1: Inklusive Wohnprojekte •••••••••••••••••••• ••••• (27)	K1: Inklusive Wohnprojekte ••••••~••••••~••••~ ••••• (27)
2.		Wohnheime für geistig und mehrfachbehinderte Menschen	Wohnheime für geistig und mehrfachbehinderte Menschen	K2: Wohneinrichtungen für Menschen mit Schwerstmehrfachbehinderungen - Minderjährige mit Behinderung • (1)	K2: Spezielle Wohneinrichtungen - Schwerstmehrfachbehinderung - Minderjährige - Betreutes Wohnen ••••• (6)
3.	••••• (5)	Betreute Wohngemeinschaften	Betreute Wohngemeinschaften	K3: Betreute Wohngemeinschaften ••••• (5)	K3: Eltern und Angehörige bei Planung von Wohnheimen einbeziehen ••••• (6)
4.		Kurzzeitwohnen und stationäres Wohnen für schwerstmehrfachbehinderte Menschen auch unter 18 Jahren	Wohneinrichtungen für Minderjährige mit Schwerstmehrfachbehinderung		K4: Angebote für Menschen mit Hörbehinderung - Seniorenheim mit Schwerpunkt Hörbehinderung - Gehörlosenzentrum ••••• (5)
5.	• (1)	Temporäre Wohnform für Menschen mit Behinderung unter 18 Jahren	Wohneinrichtungen für Minderjährige mit Behinderung	K4: Eltern und Angehörige bei Planung von Wohnheimen einbeziehen ••••• (6)	
6.	•••••• (6)	Elternnetzwerk/ Einbeziehung der Eltern bei der Planung von Wohnheimen	Eltern und Angehörige bei Planung von Wohnheimen einbeziehen		

7.	●●● (3)	Seniorenheim mit Schwerpunkt Hörbehinderung	Seniorenheim mit Schwerpunkt Hörbehinderung	K5: Seniorenheim mit Schwerpunkt Hörbehinderung ●●● (3)	
8.	●● (2)	Barrierefreies Gehörlosenzentrum	Barrierefreies Gehörlosenzentrum		
9.	●●●●●●●●●●●●●●●● (18)	Bezahlbarer Wohnraum	Bezahlbarer Wohnraum	K6: Barrierefreies Gehörlosenzentrum ●● (2)	K5: Bezahlbarer Wohnraum ●●●●●●●●●●●●●●●●●●●● (18)
10.		Kleinere bezahlbare Wohnungen	Bezahlbarer Wohnraum		
11.	●●●● (4)	Mehr Informationen zu Fördermöglichkeiten	Öffentlichkeitsarbeit	K7: Bezahlbarer Wohnraum ●●●●●●●●●●●●●●●●●●●● (18)	K6: Öffentlichkeitsarbeit ●●●● (4) K7: Anlaufstelle für barrierefreies Wohnen - Tauschbörse ●●●●●●●● (8)
12.	●● (2)	Spezielle Anlaufstelle für barrierefreies Wohnen	Anlaufstelle für barrierefreies Wohnen		
13.	●●●●●● (6)	Tauschbörse für Wohnungen	Tauschbörse für Wohnungen	K8: Öffentlichkeitsarbeit ●●●● (4) K9: Anlaufstelle für barrierefreies Wohnen ●● (2) K10: Tauschbörse für Wohnungen ●●●●●●●● (6) K11: Hilfsmittelpool ● (1)	K8: Hilfsmittelpool ● (1) K9: Assistenz für Kommunikation
14.	● (1)	Leihen von Hilfsmitteln	Hilfsmittelpool		
15.		Assistenz für Kommunikation mit z.B. Hausmeister	Assistenz für Kommunikation		
16.	●●● (3)	Sensibilisierung für Stromausfall bei Menschen mit Hörbehinderung	Gehörlosigkeit in Notfallsituationen mitdenken		

17.	●●● (3)	Rauchmelder auch mit visuellen und taktilen Signalen ohne zusätzliche Kosten	Gehörlosigkeit in Notfallsituationen mitdenken	K12: Assistenz für Kommunikation	K10: Gehörlosigkeit in Notfallsituationen mitdenken ●●●●●●●●●● (9)
18.		Visuelle Signale		K13: Gehörlosigkeit in Notfallsituationen mitdenken ●●●●●●●●●● (9)	K11: Vorurteile bei der Wohnungssuche K12: Parkplätze
19.	●●● (3)	Nicht nur akustische Notrufsignale in Aufzügen	Gehörlosigkeit in Notfallsituationen mitdenken		
20.		Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderung bei der Wohnungssuche	Vorurteile bei der Wohnungssuche	K14: Vorurteile bei der Wohnungssuche	
21.		Parkplätze	Parkplätze	K15: Parkplätze	
Gesamt: 84					

6. Zuständigkeiten

<u>Zuständigkeiten</u>	
<u>Barrierefreiheit/Mobilität</u>	
K2: Gehörlosigkeit und Hörbehinderung mitdenken - Kultureller Bereich - Medizinische Notfälle/Krankenhaus	KBB Theater und Museen Kulturamt Arbeitsgruppe der Kommunalen Gesundheitskonferenz
K3: Barrierefreiheit im ÖPNV - Steuerfinanziert	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
K4: Geschultes Personal im ÖPNV	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
K5: Barrierefreiheit im öffentlichen Raum - Mobile Rampe für alle	Dezernat II Verkehrsmanagement Gemeindevollzugsdienst
K6: Unberechtigtes Parken auf Behindertenparkplätzen	Verkehrsmanagement KBB
<u>Recht, Schutz und Nichtdiskriminierung</u>	
K5: Sensibilisierung von Kolleg/innen	KBB Schwerbehindertenvertretung
K12: Inklusion der Vielfalt - Diversität in den eigenen Reihen sehen	Amt für Chancengleichheit KBB bmb
<u>Gesellschaftliche Teilhabe</u>	
K2: Eindeutige Hinweise und Unterstützung bei öffentlichen Veranstaltungen - Assistenz im Bereich Politik und Kultur	KBB Referat des Oberbürgermeisters
K3: Inklusive Sportangebote - Barrierefreiheit bei Sportangeboten	Dezernat II Amt für Sport und Gesundheitsförderung
K4: Diversität mitdenken	Amt für Chancengleichheit
K5: Sensibilisierung für Einfache Sprache	KBB
K9: Assistenz - Informationen/Angebote	Amt für Soziales und Senioren
K10: Finanzierung von kulturellem Leben - Pflegegrad - Assistenz	Bundesebene
K11: Vereinfachung Antragsstellung bei Mehrbedarf	Amt für Soziales und Senioren
K12: Barrierefreie Notfallversorgung - Brandschutz	Gesetzliche Krankenversicherung Rettungsdienst

<u>Bildung und Arbeit</u>	
K2: Qualifizierung von Menschen mit Behinderung	Agentur für Arbeit
K4: Inklusive Bildungsangebote an Gymnasien - Abschaffung von Außenklassen	Amt für Schule und Bildung Landesebene
K5: Bevormundung im Bildungsweg - Kampf für Inklusion	Amt für Schule und Bildung
K6: Anlaufstelle für Eltern für schulische Inklusion	Amt für Schule und Bildung
K8: Anpassung von Bildungseinrichtungen und Arbeitsplätzen - Barrierefreiheit - Ressourcenorientierung - Arbeitszeiten - Qualifizierung	Integrationsfachdienst Agentur für Arbeit Integrationsamt
K12: Sensibilisierung von Ämtern im Kontakt mit Menschen mit Behinderung	KBB
<u>Wohnen</u>	
K1: Inklusive Wohnprojekte	KBB
K2: Spezielle Wohneinrichtungen - Schwerstmehrfachbehinderung - Minderjährige - Betreutes Wohnen	Amt für Soziales und Senioren
K5: Bezahlbarer Wohnraum	Dezernat II
K6: Öffentlichkeitsarbeit	Fachstelle für barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen
K7: Anlaufstelle für barrierefreies Wohnen - Tauschbörse	Fachstelle für barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen
K12: Parkplätze	Fachstelle für barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen Verkehrsmanagement

Persönliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und mich anderer als der von mir angegebenen Schriften und Hilfsmittel nicht bedient habe.

17.06.2019

Denise Dödtmann